

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektverordnung**") in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 c) der Prospektverordnung dar.



Basisprospekt

(der "**Prospekt**")

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(die "**Emittentin**")

(eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer
Düsseldorf HRA 14082)

für die Emission von

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

(zusammen, die "**Schuldverschreibungen**")

in Form von

festverzinslichen Schuldverschreibungen
variabel verzinslichen Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

28. September 2020

Dieser Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Dieser Prospekt ist mit Ablauf seiner Gültigkeitsdauer am 29. September 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts nicht mehr.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	1
I.	Inhalt des Angebotsprogramms.....	1
II.	Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen.....	1
III.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	1
B.	Risikofaktoren.....	2
I.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin.....	2
1.	Adressen- und Beteiligungsrisiken.....	2
2.	Marktpreisrisiken.....	5
3.	Liquiditätsrisiken.....	5
4.	Operationelle Risiken.....	6
5.	Regulatorische Risiken.....	7
6.	Sonstige Risiken.....	9
II.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	10
1.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	10
2.	Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind.....	11
3.	Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen.....	15
C.	Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	19
I.	Arten von Schuldverschreibungen.....	19
1.	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe.....	19
2.	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe.....	19
3.	Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung.....	20
II.	Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.....	20
1.	Gesamtnennbetrag, Stückelung.....	20
2.	Ausgabebetrag.....	20
3.	Form und Übertragbarkeit.....	20
4.	Hinterlegungsstelle und Clearingsystem.....	20
5.	Währungen.....	20
6.	Status.....	20
7.	Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen.....	22
8.	Verzinsung.....	22
9.	Rückzahlung.....	22
10.	Zahlstelle/Berechnungsstelle.....	22
11.	Vorlegung/Verjährung.....	23
12.	Veröffentlichung von Mitteilungen.....	23
13.	Börsennotierung.....	23
14.	Wertpapierkennnummern.....	23
15.	Rendite.....	23
III.	Beschreibung des Angebots.....	23
1.	Vertrieb.....	23
2.	Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag.....	25
3.	Angebotsfrist und Zeichnungsphase.....	25
4.	Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag.....	25
5.	Ergebnis des Angebots.....	25
6.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.....	25
7.	Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern.....	26
8.	Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung.....	26
D.	Beschreibung der Emittentin.....	27
I.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	27
II.	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	27
1.	Haupttätigkeitsbereiche.....	27

	2.	Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin	27
III.		Wichtigste Märkte	27
IV.		Organisationsstruktur.....	28
	1.	Emittentin im Sparkassenverbund.....	28
	2.	Gruppenstruktur	28
V.		Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	28
	1.	Vorstand.....	28
	2.	Verwaltungsrat	29
	3.	Interessenkonflikte	30
VI.		Wesentliche Verträge	30
VII.		Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	32
VIII.		Rating	32
	1.	Ratingskala von DBRS.....	33
	2.	Ratingskala von Fitch	33
	3.	Ratingskala von Moody's.....	34
	4.	Registrierung der Ratingagenturen	35
IX.		Abschlussprüfer.....	35
X.		Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	35
XI.		Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	35
XII.		Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Insolvenz der Emittentin relevant sind	35
XIII.		Trendinformationen.....	36
	1.	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe.....	36
	2.	Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten	36
XIV.		Historische Finanzinformationen	37
E.		Verantwortung.....	38
F.		Allgemeine Informationen zu Pfandbriefen und dem Pfandbriefgeschäft.....	39
	I.	Das Pfandbriefgesetz	39
	II.	Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft.....	39
	III.	Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen.....	39
	1.	Charakteristika von Pfandbriefen	39
	2.	Treuhänder.....	40
	3.	Deckungsregister	40
	IV.	Pfandbriefdeckung im Allgemeinen	40
	V.	Pfandbriefdeckung im Besonderen.....	41
	1.	Deckungswerte für Hypothekendarpfandbriefe	41
	2.	Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe	42
	VI.	Insolvenzrechtliche Regelungen	43
G.		Emissionsbedingungen	45
H.		Muster der Endgültigen Bedingungen	81
I.		Warnhinweis hinsichtlich Besteuerung	93
J.		Verkaufsbeschränkungen	94
	I.	Allgemeines.....	94
	II.	Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich	94
	III.	Vereinigtes Königreich.....	95
	IV.	Vereinigte Staaten von Amerika	96
K.		Allgemeine Informationen.....	97
	I.	Ermächtigung	97
	II.	Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge.....	97
	III.	Interessen / Interessenkonflikte	97
	IV.	Einsehbare Dokumente	97
	V.	Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.....	98
	VI.	Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts.....	98
	VII.	Angaben von Seiten Dritter.....	99
L.		Finanzinformationen.....	F
	I.	Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2019.....	F-1
	II.	Jahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2019.....	F-62
	III.	Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2018.....	F-117

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage ihres Angebotsprogramms kann die Emittentin Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefe (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**") begeben.

II. Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen

Bei den im Rahmen des Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. So kann die Emittentin festverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben.

Sofern die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinst werden, verbriefen die Schuldverschreibungen das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen sich aus den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmenden Zinsbetrag zu erhalten.

Die Schuldverschreibungen können jedoch auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen. So können die Schuldverschreibungen mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Inhaberschuldverschreibungen können nicht nachrangig (senior preferred oder senior non-preferred) oder nachrangig sein. Die Zinsstruktur und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt "Emissionsbedingungen" ausführlich dargestellt.

III. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt "Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen".

B. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen unterliegt bestimmten Risiken. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgenden Faktoren und die übrigen in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die nachfolgend beschriebenen Faktoren können einzeln oder kumulativ auftreten und sich dadurch verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder von der Emittentin als nicht wesentlich eingestufte Faktoren sich negativ auf die Emittentin oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit solchen Faktoren, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentin derzeit als unwesentlich erachten könnte, wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere zur Zahlung von Zinsen und Kapital, zu erfüllen. Zudem könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren und Gläubiger der Schuldverschreibungen könnten den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Potenzielle Anleger sollten daher sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie im Hinblick auf die Informationen im Prospekt und ihre persönlichen Umstände geeignet ist.

Auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung hat die Emittentin die folgenden Risiken in sechs Kategorien, die sich auf die Emittentin beziehen (siehe den Abschnitt "A. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin"), und drei Kategorien, die sich auf die Schuldverschreibungen beziehen (siehe den Abschnitt "B. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen"), unterteilt und hat innerhalb jeder Kategorie die Risiken zunächst unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet und, sofern eine Kategorie mehrere Risiken enthält, die beiden wesentlichsten Risiken in jeder Kategorie zuerst genannt. Sofern eine Kategorie mehr als zwei Risiken enthält, sind die übrigen Risiken nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit gereiht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche Einschätzung der Gesellschaft auf Annahmen beruht, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen könnten.

I. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten emittentenbezogenen Risiken ausgesetzt, welche nachstehend näher beschrieben sind und in den folgenden sechs Kategorien dargestellt werden:

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken

2. Marktpreisrisiken

3. Liquiditätsrisiken

4. Operationelle Risiken

5. Regulatorische Risiken

6. Sonstige Risiken

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken

a. Adressenrisiken

Unter dem Adressenrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfallrisiko eines Schuldners sowie das

Migrationsrisiko (das Risiko, dass aufgrund einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin der Marktwert einer von ihr begebenen Schuldverschreibung sinkt) unterteilt. Das Adressenrisiko kann sich als Bewertungsergebnis bzw. Direktabschreibungsbedarf in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, auch über die laufende Periode hinaus kann es zu Wertminderungen kommen.

Adressenrisiken werden im Rahmen der Geschäftsstrategie vor allem im Kundenkreditgeschäft eingegangen. Daneben können Adressenrisiken auch im Eigenanlagengeschäft sowie bei Beteiligungen und im Zusammenhang mit Länderrisiken vorliegen.

Im Rahmen der Risikosteuerung prüft die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig und steuert das Risiko über verschiedene Verfahren und Maßnahmen sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzelebene. Auf Grund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse kann sich jedoch die Besicherungsquote des Kreditportfolios oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Sollten sich die dargestellten Adressrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

b. Beteiligungsrisiken

Unter dem Risiko aus Beteiligungen (Beteiligungsrisiko) wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer Beteiligung verstanden. Diese negative Abweichung setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich, der negativen Abweichung zum erwarteten Ertrag (Ausschüttung) sowie dem Risiko aus Nachschuss-/Garantiepflichtungen. Je nach Beteiligungsart unterscheidet man nach dem Risiko aus strategischen Beteiligungen (z.B. Verbandsbeteiligungen) und Renditebeteiligungen. Das Beteiligungsgeschäft der Emittentin umfasst direkte und indirekte Beteiligungen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die von der Emittentin angewandten Verfahren zur Steuerung der Beteiligungsrisiken im Einzelfall ausreichen. Es besteht die Möglichkeit, dass unvorhergesehene negative Entwicklungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes führen.

Sollten sich die dargestellten Beteiligungsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

c. Risiken aus Patronatserklärungen

Die Emittentin hat verschiedene Verträge abgeschlossen, in denen sie Patronatserklärungen zugunsten von verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern abgegeben hat. Bei Patronatserklärungen handelt es sich um schuldrechtliche Erklärungen, mit denen die Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder den Gläubigern verbundener Unternehmen ein bestimmtes Verhalten verspricht, das die Aussicht des verbundenen Unternehmens verbessert, seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Wird die Emittentin aus Patronatserklärungen in Anspruch genommen, resultieren daraus regelmäßig Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern, denen kein oder allenfalls ein nachrangiger Rückforderungsanspruch gegenübersteht. Es ist auch denkbar, dass Patronatserklärungen für ehemals verbundene Unternehmen weiter gelten.

Sollte die Emittentin aus den vorgenannten Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die

Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen wesentlich nachteilig beeinflussen.

d. Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Die Emittentin ist Mitglied im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts leistet die zuständige Sicherungseinrichtung im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Hilfe, um die Solvenz und Liquidität dieses Instituts zu sichern. Hierfür kommen beispielsweise die Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder auch verzinslicher Schuldversprechen sowie die Erfüllung von Ansprüchen Dritter durch die Sicherungseinrichtung in Betracht. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt. Wird die Sicherungseinrichtung in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u.a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("**RSGV**") mit rd. 25,03%) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") gemäß § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03%) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, so dass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9%.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu treffen.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft. Die Voraussetzungen für die Aussetzung waren auch zum 31. Dezember 2019 erfüllt.

Sollte die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

2. Marktpreisrisiken

Unter dem Marktpreisrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, welche sich aus der Veränderung von wertbeeinflussenden Parametern ergibt. Marktpreisrisiken umfassen neben den bei der Emittentin dominierenden Zinsänderungs-, Spread- und Aktienkursrisiken auch Währungs- und sonstige Kursrisiken sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen. Rückläufige Finanzmärkte sowie veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z.B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben bzw. zu einer Verminderung der Zinserträge und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität der Emittentin führen.

Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen in Verbindung mit einer erhöhten Liquidität durch die Notenbanken könnten sich u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb im Kreditneugeschäft (Margendruck) auswirken. Zudem besteht die Gefahr eines stärkeren Wettbewerbs um Kundeneinlagen bei sinkenden Zinsen.

Eine lang anhaltende Niedrigzins- oder Negativzinsphase – insbesondere in Verbindung mit einer Verflachung der Zinskurve oder negativen Zinssätzen – kann sich zudem nachhaltig negativ auf das Zinsergebnis auswirken. Es besteht u. a. die Gefahr, dass negative Zinsen nicht bzw. nur teilweise an den Kunden im Passivgeschäft weitergegeben werden können. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren.

In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Schließlich wird die Emittentin von Investoren anhand des Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe beurteilt. Sollte sich das Rating der Sparkassen-Finanzgruppe (negativ) verändern, könnten sich deren Investitionsverhalten und damit die Refinanzierungskosten erhöhen.

Sollten sich die dargestellten Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

3. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass Finanzinstrumente aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht zu den gewünschten Preisen gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko besteht in der Unfähigkeit, Zahlungsverpflichtungen – kurz- wie auch längerfristig – in voller Höhe bzw. fristgerecht nachzukommen. Auslöser könnte z.B. die überraschende Inanspruchnahme von Kreditlinien oder ein unerwartetes Abziehen von Einlagen sein (so genanntes Abrufisiko).

Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit-Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Sollten sich die dargestellten Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre

Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

4. Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken werden Risiken verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitenden, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

a. Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen.

b. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Zudem kann die Versicherbarkeit solcher Ereignisse erschwert werden, wenn sich Versicherungsprämien erhöhen oder Versicherer die Absicherung bestimmter operationeller Risiken ablehnen.

c. Risikomanagementsystem

Die Emittentin hat zur Begrenzung und Kontrolle der allgemeinen wie der besonderen Bankrisiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das die Elemente Risikofrüherkennung, Risikosteuerung und Risikokontrolle umfasst und investiert laufend in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen ("**KWG**"), konkretisiert durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("**MaRisk**").

Die Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle der Emittentin könnten sich trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aufgewandten Mittel als unzureichend erweisen und die Emittentin unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen. So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht oder nicht vollumfänglich wirksam sind. Die Instrumente könnten zudem ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht oder nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnte es zu einem Umsatz- bzw. Gewinnrückgang oder Verlusten sowie zu einem Reputationsschaden der Emittentin führen.

Sollten sich die dargestellten operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

5. Regulatorische Risiken

a. Bail-in

Wenn die finanzielle Situation eines Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch der Umstand der Ergreifung einer solchen Maßnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten des betroffenen Kreditinstituts.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")) – das die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("**BRRD**")) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sogenanntes "Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente" und sogenanntes "Instrument der Gläubigerbeteiligung" – nachfolgend zusammen als "**Bail-in**" bezeichnet). Im Rahmen des Bail-in können auch die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments des Bail-in, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des harten Kernkapitals, sodann des zusätzlichen Kernkapitals, dann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen zählen – und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittentin darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand eines Bail-in werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Der Bail-in kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Bestimmte unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel gehen in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach; dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als "**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet, während Schuldtitel ohne den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang nachfolgend als "**Senior Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet werden). Dadurch entfällt auf Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil. Aufgrund einer Änderung der Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten haben seit dem 21. Juli 2018 begebene Schuldtitel nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Emissionsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt wird in den Emissionsbedingungen dementsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der CRR dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht nachrangiger und nachrangiger Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nicht aus Eigenmittelinstrumenten im Sinne der CRR stammen, zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

Die Inhaber von Pfandbriefen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren nur betroffen, wenn und soweit der Deckungsstock zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht. Ihre Rechte entsprechen im Falle einer Maßnahme nach dem SAG denjenigen, die ihnen bei Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zustünden.

b. Eigenmittelanforderungen

In den vergangenen Jahren wurde eine grundlegende Neuordnung des internationalen Finanzsystems in die Wege geleitet. Regulatorische Maßnahmen wirken sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Erträge aus. Sie steht wie alle Kreditinstitute vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde regulatorische Umfeld anzupassen.

Im November 2014 wurde an die EZB die laufende Aufsicht über die bedeutendsten Banken der Eurozone übertragen. In diesem Zusammenhang wird sich die EZB bei der Ausgestaltung ihrer Überwachungstätigkeit an den von der European Banking Authority ("EBA") veröffentlichten Leitlinien zum Supervisory Review and Evaluation Process ("SREP") orientieren. Diese Leitlinien werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geändert. Sie sind die Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht und damit auch die nationale Prüfungspraxis. Im Kontext des SREP nehmen die Aufsichtsbehörden eine Beurteilung der Kapitalanforderungen vor. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen im Rahmen eines so genannten "Säule 1 Plus-Ansatzes" gelegt.

Die Neuregelungen können dazu führen, dass die Emittentin mehr Eigenkapital benötigt. Solches Kapital kann der Emittentin möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche regulatorischen Entwicklungen die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen. Die zuständige Aufsichtsbehörde könnte verlangen, dass die Emittentin die Durchführung ihres Geschäfts ändert, oder auf sonstige Weise Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die die Emittentin anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens nehmen. Sollte aufgrund geänderter regulatorischer Vorgaben eine Erhöhung des Eigenkapitals der Emittentin erforderlich sein, ist es ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Die Entwicklung der Emittentin wird zudem durch die makroökonomische Gesamtlage beeinflusst. Insbesondere die europäische Schuldenkrise stellt ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential für die wirtschaftliche Lage in Deutschland und damit mittelbar für die Emittentin dar. Auch deutlich steigende Zinsen könnten sich auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken, da sie insbesondere den Zinsüberschuss und das Ergebnis der Bewertung der von ihr gehaltenen Wertpapiere belasten könnten.

Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie bei weiteren Verschärfungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital,

insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

6. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen. Die sonstigen Risiken – insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Stadtparkasse Düsseldorf – umfassen Folgendes:

a. Provisionsrisiko

Das Provisionsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der geplante Provisionsüberschuss unterschritten wird. Dieses beinhaltet sowohl den dem Vertrieb zuzurechnenden Teil des Provisionsüberschusses als auch den aus dem Eigengeschäft und anderen Elementen.

b. Kostenrisiko

Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die tatsächlichen Kosten (beispielsweise für Personal, Sachaufwand oder sonstige ordentliche Aufwendungen) die geplanten Kosten übersteigen. Dieses kann sich beispielsweise durch einen von der Erwartung abweichenden Tarifvertrag materialisieren.

c. Margenrisiko

Das Margenrisiko stellt die Gefahr dar, dass die geplanten Zinsmargen nicht erzielt werden.

Grundsätzlich können die unter a. bis c. dargestellten Risiken aufgrund einer fehlerhaften Planung (Planabweichungsrisiko) sowie aufgrund der Vertriebs- / Wettbewerbssituation (Vertriebs- / Wettbewerbsrisiko) schlagend werden. Aber auch getroffene Managemententscheidungen oder mangelnde Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Unternehmensumwelt (strategische Risiken) können Ursache für die genannten Risiken sein.

d. Politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken

Die Emittentin unterliegt zudem politischen Risiken. Politische Risiken werden als außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie bewaffnete Konflikte, politische Umwälzungen oder Revolution definiert. Ebenso können allgemeine wirtschaftliche Risiken wie Finanz- oder Wirtschaftskrisen oder Epidemien sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Nach Schätzung des Internationalen Währungsfonds wird das deutsche Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der globalen Coronavirus-Pandemie um 7,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr sinken, während das Bruttoinlandsprodukt der Euro-Zone um 10,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr sinken soll. Die Emittentin erwartet, dass sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auch negativ auf den Finanzsektor und die Geschäftsaussichten der Stadtparkasse Düsseldorf auswirken. So könnten aufgrund geringerer Bonität der Kunden weniger Kredite beantragt und gewährt werden, was zu einer Reduzierung des Zinsüberschusses bei der Emittentin führen würde. Zudem könnten von der Emittentin gewährte Kredite notleidend werden, weil die Kunden in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Außerdem besteht ein wesentlicher Teil der Aktiva und Passiva der Emittentin aus Finanzinstrumenten, die sie zum Marktwert oder fairen Wert führt. Änderungen des fairen Wertes aufgrund von Marktwertkorrekturen oder Volatilität könnten sich negativ auf den Wert solcher Finanzinstrumente auswirken und die Emittentin zu Wertberichtigungen zwingen.

Sollten sich die unter a. bis d. dargestellten sonstigen Risiken verwirklichen, könnte es sein, dass die Emittentin nicht die nötigen Margen mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet und dass zu hohe Kosten für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen anfallen und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen. Dies könnte wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben, sodass planerisch thesaurierte Erträge entfallen, die z. B. für Kundenwachstum vorgesehen waren.

II. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen je nach ihren Charakteristika in den folgenden drei Kategorien dargestellt:

1. **Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**
2. **Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**
3. **Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen**

1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- a. **Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und die Kurse der Schuldverschreibungen könnten volatil sein.**

Selbst wenn die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein.

- b. **Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).**

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anlegers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert.

- c. **Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.**

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen zu den in den Emissionsbedingungen genannten Terminen zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Gläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Gläubiger gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

- d. **Es besteht keine Gewähr, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen bzw. gehandelt werden, und/oder eine gegebenenfalls erfolgte Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis auswirken kann.**

Aus der Tatsache, dass Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen oder in den Handel einbezogen sind, folgt zudem nicht zwangsläufig, dass eine höhere Liquidität als ohne eine solche Zulassung bzw. Einbeziehung gegeben ist. Werden die Schuldverschreibungen an keiner Börse notiert oder gehandelt, sind Informationen über die Kurse der Schuldverschreibungen schwieriger zu erlangen. Dies kann die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen sind zudem jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am Markt oder durch ein öffentliches Angebot oder einzelne Individualvereinbarungen zu erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Aufgrund der geringeren Anzahl von ausstehenden Schuldverschreibungen kann sich dies ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken.

- e. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs verkauft werden können.**

Gläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, verkauft werden können.

- 2. Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**

- a. Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.**

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte nominale Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist für die Laufzeit der Schuldverschreibungen fest. Im Gegensatz dazu ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Fälligkeit (der "Marktzinssatz") typischerweise täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Sofern der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden. Wenn der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen jedoch vor Fälligkeit veräußern möchte, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen kann. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzinsschuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

- b. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind tendenziell volatile Anlagen. Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Aufgrund der schwankenden Zinssätze ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Ober- oder Untergrenzen oder eine Marge oder eine Kombination dieser Merkmale oder andere vergleichbare Parameter Anwendung finden, kann der Marktwert dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen noch volatil sein als bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen solche Parameter nicht vorgesehen sind.

- c. Im Falle eines Höchstzinssatzes wird der Gläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass der Gläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung des relevanten Zinssatzes oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren kann. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

d. LIBOR und EURIBOR sowie andere "Benchmarks" sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Reformen und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind im Hinblick auf ihre Verzinsung in der Regel an bestimmte Referenzsätze gebunden. Zinssätze und Indizes, die als "Benchmarks" (Referenzwerte) gelten (u.a. die London Inter-bank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssätze und Indizes), sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die betreffende "Benchmark" anders als in der Vergangenheit entwickelt, oder vollständig wegfällt, oder auch andere unvorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine solche "Benchmark" beziehen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die "**Benchmark-Verordnung**") ist vorbehaltlich verschiedener Übergangsbestimmungen weitgehend anwendbar. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von "Benchmarks", das Beitragen von Eingabedaten zur Bestimmung einer "Benchmark" sowie die Verwendung einer "Benchmark" innerhalb der Europäischen Union ("**EU**") (wobei dieser Begriff ausschließlich für die Zwecke der Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die an LIBOR, EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind, in diesem Unterabschnitt das Vereinigte Königreich umfassen soll). Sie sieht u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von "Benchmarks" müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie aus Drittstaaten stammen, müssen sie einem gleichwertigen System unterstehen oder anderweitig anerkannt sein bzw. ihre "Benchmarks" müssen anderweitig übernommen worden sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen dürfen keine "Benchmarks" von Administratoren verwenden, die nicht zugelassen oder registriert sind (oder als nicht gleichwertig gelten bzw. nicht anerkannt sind oder deren "Benchmarks" nicht übernommen wurden, falls sie aus einem Drittstaat stammen), es sei denn, diese Administratoren fallen nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung, wie beispielsweise Zentralbanken und bestimmte staatliche Stellen.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen, insbesondere falls die Methodik oder andere Bedingungen des LIBOR, des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" geändert werden, um den Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten beispielsweise dazu führen, dass die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Stands des LIBOR, des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" ab- oder zunimmt oder anderweitig beeinflusst wird.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von "Benchmarks" zu erhöhten Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer "Benchmark" sowie der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen führen.

Die "Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet" hat eine Reihe von Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte (einschließlich Anleihen), die sich auf EURIBOR beziehen, veröffentlicht. In diesen Leitlinien wird unter anderem darauf hingewiesen, dass eine weitere Bezugnahme auf den EURIBOR in relevanten Kontrakten (sofern diese keine robusten Ausweichbestimmungen enthalten) die Risiken des Finanzsystems im Eurogebiet erhöhen könnte. Es lässt sich nicht mit Sicherheit absehen, ob und in welchem Umfang der LIBOR und der EURIBOR oder bestimmte andere "Benchmarks" in Zukunft weiterhin unterstützt werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich der LIBOR, der EURIBOR und diese anderen "Benchmarks" anders als in der Vergangenheit entwickeln und andere Auswirkungen eintreten, die nicht vorhersehbar sind.

Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf die maßgeblichen "Benchmarks" auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten davon abgebracht werden, weiterhin die Verwaltung der "Benchmark" zu übernehmen bzw. dazu beizutragen, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der "Benchmark" könnten ausgelöst werden oder (iii) die "Benchmark" könnte wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere Folgeänderung aufgrund von internationalen, nationalen oder sonstigen Reformen oder sonstigen Initiativen oder Untersuchungen könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen auswirken, die an den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

Die Emissionsbedingungen sehen bestimmte Ausweichbestimmungen für den Fall vor, dass eine "Benchmark" und/oder eine Seite, auf der eine "Benchmark" gegebenenfalls veröffentlicht wird, (oder ein Nachfolgedienst) nicht mehr zur Verfügung steht oder ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) in Bezug auf eine "Benchmark" eintritt, die zur Bestimmung des Zinssatzes für Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung verwendet wird, einschließlich des Falls, dass (1) eine "Benchmark" für einen Zeitraum von mindestens zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags (wie in den Emissionsbedingungen definiert) nicht veröffentlicht wird, (2) eine "Benchmark" nicht länger repräsentativ ist bzw. nicht mehr ein branchenweit akzeptierter Satz für Fremdkapitalinstrumente wie die Schuldverschreibungen oder diesen vergleichbare Instrumente ist, (3) öffentliche Bekanntmachungen u.a. seitens Administratoren, Aufsichtsbehörden von Administratoren, der Zentralbank für die festgelegte Währung und/oder einer Organisation mit insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator einer "Benchmark" erfolgen, u.a. dass (i) die Veröffentlichung der betreffenden "Benchmark" dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wird, (ii) die betreffende "Benchmark" dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, (iii) die Bereitstellung der betreffenden "Benchmark" durch ihren Administrator dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wurde oder beendet wird, (iv) die Nutzung der betreffenden "Benchmark" allgemein verboten ist oder (v) eine wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung der betreffenden "Benchmark" eingetreten ist oder eintreten wird.

Wie vorstehend in (2) dargestellt, wird der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen unter Umständen nicht mehr unter Bezugnahme auf die "Benchmark" bestimmt, die ursprünglich zur Bestimmung des für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Zinssatzes herangezogen wurde, sondern stattdessen unter Bezugnahme auf den Ersatzreferenzzinssatz (wie in den Bedingungen der Kreditaufnahme definiert) bestimmt, und zwar selbst dann, wenn die ursprüngliche "Benchmark" weiterhin veröffentlicht wird. Der betreffende Satz kann während des Zeitraums, in dem diese "Benchmark" weiterhin veröffentlicht wird, niedriger sein als der ursprüngliche "Benchmark"-Satz, was sich nachteilig auf den Wert und den Ertrag der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken kann.

Diese Ausweichbestimmungen sehen die Möglichkeit der Bestimmung des Zinssatzes unter Bezugnahme auf einen Ersatzreferenzzinssatz (wie in den Emissionsbedingungen definiert) mit oder ohne Anwendung einer Anpassungsspanne (wie in den Emissionsbedingungen definiert) vor sowie gegebenenfalls Änderungen der Emissionsbedingungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Ersatzreferenzzinssatzes, wie jeweils von einem Unabhängigen Berater (wie in den Emissionsbedingungen definiert) bzw. der Emittentin bestimmt. Eine gegebenenfalls angewandte Anpassungsspanne kann positiv oder negativ sein und würde angewandt werden, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die infolge der Ersetzung eines Referenzzinssatzes entsteht, soweit sinnvollerweise möglich zu reduzieren oder auszuschließen. Unter Umständen ist es jedoch nicht möglich, eine Anpassungsspanne zu bestimmen oder anzuwenden, und selbst bei Anwendung einer Anpassungsspanne können wirtschaftliche Nachteile der Gläubiger gegebenenfalls nicht wirkungsvoll reduziert oder ausgeschlossen werden. Die Nutzung eines Ersatzreferenzzinssatzes (einschließlich der Anwendung einer Anpassungsspanne) wird dennoch dazu führen, dass Schuldverschreibungen, die an eine "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine "Benchmark" beziehen, eine andere Wertentwicklung aufweisen (dies kann auch die Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes beinhalten) als es der Fall sein würde, wenn die "Benchmark" in ihrer aktuellen Form anwendbar bliebe.

Falls nach dem Eintritt eines Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisses kein Ersatzreferenzzinssatz, keine Anpassungsspanne oder keine Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen bestimmt werden können, kann die letzte Ausweichmöglichkeit zur Berechnung des Zinssatzes für einen bestimmten Berechnungszeitraum darin bestehen, dass der Referenzzinssatz des letzten vergangenen Berechnungszeitraums verwendet wird. Dies kann letztlich zu der Heranziehung eines Festzinssatzes für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen führen, der auf dem in dem letzten vergangenen Berechnungszeitraum geltenden Referenzzinssatz beruht, in Bezug auf die der Referenzzinssatz bestimmt werden konnte. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit eines Ersatzreferenzzinssatzes, der Einbeziehung eines Unabhängigen Beraters sowie möglicher weiterer aufsichtsrechtlicher Entwicklungen besteht das Risiko, dass die maßgeblichen Ausweichbestimmungen zum betreffenden Zeitpunkt unter Umständen nicht wie beabsichtigt Anwendung finden.

Darüber hinaus finden in dem Fall, dass der in Bezug auf Schuldverschreibungen, die sich auf eine "Benchmark" beziehen oder an eine "Benchmark" gebunden sind, zu zahlende Zinssatz aus anderen Gründen als einem Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis nicht bestimmt werden kann, hinsichtlich der Feststellung der Verzinsung bestimmte Ausweichbestimmungen Anwendung. Die Anwendung dieser Ausweichbestimmungen könnte dazu führen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu Instrumenten werden, die effektiv festverzinslich sind.

Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und sich selbst ein Bild der potenziellen Risiken machen, die sich aufgrund der Benchmark-Verordnung oder der oben erwähnten Reformen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Anlage in Schuldverschreibungen ergeben, die an den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

e. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an den LIBOR gebunden sind, unterliegen dem Risiko, dass die Fortführung des LIBOR über 2021 hinaus nicht gesichert ist.

Am 27. Juli 2017 hat der Leiter der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*; "FCA"), die die Aufsicht über die LIBOR führt, bekannt gegeben, dass die Behörde nicht beabsichtigt, Referenzbanken (*panel banks*) nach 2021 weiterhin dazu zu bewegen bzw. mittels ihrer Befugnisse dazu zu verpflichten, dem LIBOR-Administrator Zinssätze für die Berechnung des LIBOR zu nennen. Insbesondere wurde die Zukunftsfähigkeit des LIBOR aufgrund der Tatsache in Frage gestellt, dass es keine relevanten aktiven zugrunde liegenden Märkte sowie mögliche Hemmnisse (möglicherweise auch aufgrund von Benchmark-Reformen) für Marktteilnehmer hinsichtlich einer weiteren Beteiligung an diesen "Benchmarks" gibt. Die FCA hat im Rahmen mehrerer Verlautbarungen darauf hingewiesen, dass die Fortführung des LIBOR auf der derzeitigen Grundlage über das Jahr 2021 hinaus nicht gewährleistet ist. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich der LIBOR anders als in der Vergangenheit entwickelt und weitere unvorhersehbare Folgen eintreten können.

f. Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen enthalten.

Falls die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden (das "**regulatorische Ereignis**"), vorzeitig zurückzahlen. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Der Gläubiger trägt damit das Risiko, nicht den gegenwärtigen Kurswert ausgezahlt zu bekommen und das ausgezahlte Kapital nicht zu vergleichbaren Bedingungen wieder anlegen zu können.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist ungewiss, wie die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Es könnte daher sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen trotz Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht vorzeitig kündigen darf, auch wenn eine Kündigung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Gläubiger sollten auch beachten, dass die Emittentin im Falle des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Im Fall des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses können sich die Gläubiger nicht auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlassen. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

g. Auf die Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen entfällt im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, also unbesicherten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, in deren Emissionsbedingungen auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, haben den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang (vgl. oben "A. V. Regulatorische Risiken – Bail-in"). Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall des Bail-in gehen die Ansprüche der Gläubiger der Emittentin aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach, und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

h. In Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen tragen die Gläubiger ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gehen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Sie tragen damit ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

i. Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabekurs die Zinserträge bis zum Ende der Laufzeit dar und reflektiert den Marktzinssatz. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

j. Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen können Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten sein, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, so dass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.

Der für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabekurs kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum der Endgültigen Bedingungen. Zudem kann der Kurs, zu dem die Emittentin oder eine andere Person gegebenenfalls bereit ist, diese Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu erwerben, geringer sein als der Ausgabekurs dieser Schuldverschreibungen. Insbesondere können im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen berücksichtigt sein, während die Kurse am Sekundärmarkt diese Beträge in der Regel nicht beinhalten. Ferner können die Preisfindungsmodelle anderer Marktteilnehmer abweichen oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

a. Ratings zeigen unter Umständen nicht alle Risiken an.

Unter diesem Prospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ein Rating haben oder nicht. Sofern eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe identisch. Darüber hinaus spiegelt ein solches Rating unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein Rating eines Wertpapiers ist keine Empfehlung, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Zurückstufung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit der Emittentin.

b. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.

Gläubiger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

c. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können zudem im Rahmen von Geschäften zur Absicherung von die Emittentin treffenden Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen als Gegenparteien auftreten. Aus diesen Gründen können insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung und sonstigen auf die Schuldverschreibungen bezogenen Feststellungen Interessenkonflikte sowohl zwischen verbundenen Unternehmen der Emittentin als auch zwischen diesen Unternehmen und den Gläubigern auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen noch in weiteren Funktionen, etwa als Zahlstelle, tätig werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen direkt oder indirekt Zahlungen an Dritte erbringen (beispielsweise Provisionszahlungen an Vertriebspartner oder Anlageberater) oder von Dritten erhalten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin solche Zahlungen teilweise oder vollständig einbehalten kann.

d. Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Investoren sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebühreneinzahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten sich vor einem Erwerb bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder

Gebührenzahlungen erkundigen, die dazu führen könnten, dass sich die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

- e. Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.**

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Kurs der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Gläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen der Gläubiger Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

- f. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.**

Anleger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.

- g. Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Wert der Schuldverschreibungen Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabebetag liegt. Sollten die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Schuldverschreibungen nach dem Ausgabebetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis. Sollten Gläubiger ihre Schuldverschreibungen vorzeitig veräußern, besteht das Risiko, dass sie die Beträge, die sie bei einem Verkauf erhalten, nur noch zu einer Rendite anlegen können, die niedriger ist als diejenige der veräußerten Schuldverschreibungen.

- h. Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Bedingungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und/oder die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu erwerben, zu veräußern oder zurückzuerwerben, kann von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie von Unsicherheiten wie zum Beispiel politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Kapitaltransferbeschränkungen und Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften beeinflusst werden.

Die Emittentin muss regulatorische Beschränkungen und Änderungen von Rechtsvorschriften, welche die Emittentin selbst oder die Schuldverschreibungen betreffen, beachten, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnten.

- i. Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.**

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen, oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

C. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Informationen geben einen ausführlichen Überblick über die Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden können, mögliche wesentliche Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen und sonstigen Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots dieser Schuldverschreibungen können erst bei Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden und können daher nur den im Zusammenhang mit einer solchen Emission enthaltenen Endgültigen Bedingungen entnommen werden, die bei jeder Begebung von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten (i) in Teil I allgemeine Angaben zur Emission, (ii) in Teil II einen Komplettabdruck der für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, (iii) in Teil III Angaben zum öffentlichen Angebot, sowie (iv) in Teil IV eine emissionspezifische Zusammenfassung.

I. Arten von Schuldverschreibungen

Unter diesem Prospekt können die folgenden Schuldverschreibungen begeben werden.

1. Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Außer im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen fest. Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen erhöht und/oder verringert sich der Zinssatz während der Laufzeit, wobei der Zinssatz nicht für jede Zinsperiode einer Änderung unterliegen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

2. Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe

Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem relevanten Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist regelmäßig ein variabler Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**" oder die "**Benchmark**"), der von einem Administrator bereitgestellt und berechnet wird, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge.

Im Fall einer ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsperiode jedoch wird der Zinssatz durch lineare Interpolation zwischen den im Verhältnis zur Laufzeit der Zinsperiode nächstkürzeren und nächstlängeren Referenzzinssätzen, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge, bestimmt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde die für eine bestimmte Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen jeweils anwendbare Benchmark noch nicht festgelegt. Die Bezeichnung der jeweiligen Benchmark und der zugehörige Administrator werden daher in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesem Fall wird in den Endgültigen Bedingungen darüber hinaus angegeben, ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellte und geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist oder ob die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung gelten.

Sofern die Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Mindestzinssatz anwendbar sein soll, entspricht der Zinssatz in jedem Fall mindestens diesem Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens null (0)

Prozent. Sofern gemäß den Emissionsbedingungen ein Höchstzinssatz anwendbar sein soll, wird der Zinssatz in keinem Fall höher als der Höchstzinssatz sein.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten, soweit anwendbar, Hinweise darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des einschlägigen Referenzzinssatzes und dessen Volatilität auf elektronischem Weg eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist.

3. Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung erhalten die Gläubiger keine periodischen Zinszahlungen. Stattdessen werden die Schuldverschreibungen mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kurs, zu dem der Gläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat.

II. Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

1. Gesamtnennbetrag, Stückelung

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls der Gesamtnennbetrag erst am Ende einer etwaigen Zeichnungsphase festgelegt wird, wird die Emittentin den Gesamtnennbetrag nach seiner Festlegung bzw. nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

2. Ausgabebetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Ausgabebetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

3. Form und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberpfandbriefe begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (nachfolgend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Gläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

4. Hinterlegungsstelle und Clearingsystem

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearingsystem**") bzw. jeder Funktionsnachfolger.

5. Währungen

Vorbehaltlich der Erfüllung aller geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen können die Schuldverschreibungen in jeder beliebigen Währung begeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Euro, U.S. Dollar, Schweizer Franken, Pfund Sterling und Japanische Yen. Die maßgebliche Währung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

6. Status

Der Status der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

a. Senior Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.

Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben werden, ob die Senior Preferred Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen.

b. Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.

Gemäß § 46f Abs. 5 KWG gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die nicht nachrangigen Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen dienen der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

c. Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten nachrangigen Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die

nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

d. Pfandbriefe

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus (im Fall von Hypothekendarlehen) Hypothekendarlehen oder (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) Öffentlichen Pfandbriefen.

7. Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Verzinsung

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinslich sind oder keine periodische Verzinsung aufweisen.

9. Rückzahlung

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben

Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung abhängig ist.

Ferner können die Endgültigen Bedingungen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vorsehen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

10. Zahlstelle/Berechnungsstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Stadtparkasse Düsseldorf durchgeführt.

11. Vorlegung/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

12. Veröffentlichung von Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß § 9 der Emissionsbedingungen veröffentlicht.

13. Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse, an einem Drittlandsmarkt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten jedoch Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und/oder im Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse und/oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen werden sollen. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht börsennotiert.

14. Wertpapierkennnummern

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer ("**ISIN**") und/oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") und/oder weitere Wertpapierkennnummern der jeweiligen Schuldverschreibungen.

15. Rendite

Die Emissionsrendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) und für Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung wird entweder auf Grundlage der ICMA-Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode berechnet. Die Emissionsrendite und die Berechnungsmethode werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann nicht am Ausgabetag bestimmt werden, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Für diese Schuldverschreibungen kann die Rendite nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

III. Beschreibung des Angebots

1. Vertrieb

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich an nicht qualifizierte Anleger und/oder an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Bestimmung mit der Überschrift "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich*" enthalten, ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") oder im Vereinigten Königreich nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen nicht Kleinanlegern im EWR oder im Vereinigten Königreich angeboten oder an Kleinanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich verkauft oder diesen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10

MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die vorstehend genannte Bestimmung enthalten, wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektverordnung umgesetzt hat oder das Vereinigte Königreich (jeweils ein "**Relevanter Staat**"), ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen nur im Rahmen einer in der Prospektverordnung (in ihrer in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzten Form) vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Schuldverschreibungen, außer soweit nachstehender Teilsatz (ii) gegebenenfalls Anwendung findet, erfolgen. Demzufolge ist Personen, die in diesem Relevanten Mitgliedstaat Schuldverschreibungen anbieten oder ein Angebot von Schuldverschreibungen beabsichtigen, die Gegenstand eines in diesem durch die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser Schuldverschreibungen ergänzten Prospekt vorgesehenen Angebots bzw. einer darin vorgesehenen Platzierung sind, dies nur wie folgt gestattet: (i) in Fällen, in denen weder die Emittentin noch ein Platzierer verpflichtet ist, in Bezug auf ein solches Angebot einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen, oder (ii) wenn ein Prospekt für ein solches Angebot nach Maßgabe der Prospektverordnung entweder von der zuständigen Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde und dieser Prospekt (in beiden Fällen) veröffentlicht und nachträglich um Endgültige Bedingungen ergänzt wurde, die angeben, dass in diesem Relevanten Mitgliedstaat Angebote anders als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfolgen können, vorausgesetzt, ein solches Angebot erfolgt in dem Zeitraum, der an den hierfür in dem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zeitpunkten beginnt und endet, und die Emittentin hat der Verwendung dieses Prospekts für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen können eine Bestimmung mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" enthalten, welche die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die für die Schuldverschreibungen geeigneten Vertriebskanäle angibt. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Schuldverschreibungen können bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie allen dazugehörigen Geschäftsstellen bezogen werden.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, die folgenden Informationen enthalten: (i) den Namen und die Anschrift des Koordinators bzw. die Namen und Anschriften der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots, (ii), sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt, die Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebots, (iii) den Namen und die Anschrift des Instituts, das bereit ist, bzw. die Namen und Anschriften der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, oder das bereit ist bzw. die bereit sind, die Schuldverschreibungen ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, (iv) die Hauptmerkmale der Vereinbarung bzw. Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, (v) den Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision sowie (vi) das Datum, an dem der Übernahmevertrag abgeschlossen wird.

2. Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag

Der Ausgabekurs besteht aus verschiedenen Komponenten. Diese Komponenten bestehen aus finanzmathematischen Werten der Schuldverschreibungen, der Marge und, soweit anwendbar, anderen Zahlungen und Gebühren.

Der Ausgabekurs kann einen Ausgabeaufschlag (ein sogenanntes Agio) enthalten. Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage von Preisfindungsmodellen, die die Emittentin nutzt, berechnet und hängt von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können sich von den Preisfindungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden, die sie der Berechnung des Ausgabekurses von vergleichbaren Schuldverschreibungen zugrunde legen.

Bei der Berechnung der Marge legt die Emittentin neben der Rendite weitere Aspekte zugrunde, unter anderem Kosten für die Risikodeckung und Risikobereitschaft, die Strukturierung und den Vertrieb (sogenannte Vertriebskosten). Die Marge kann Kosten und Kommissionen enthalten, die an Dritte im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgelegt und kann sich von den Margen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Schuldverschreibungen anwenden.

Der Ausgabekurs sowie Informationen über die Gebühren, Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Sofern die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden sollen, wird dies ebenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Sofern der Gesamtnennbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden kann, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den maximalen Gesamtnennbetrag, der begeben werden kann, enthalten. In diesem Fall wird die Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsphase den Gesamtnennbetrag, der am Ausgabekurs emittiert werden wird, festlegen, unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

3. Angebotsfrist und Zeichnungsphase

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden Informationen über die voraussichtliche Angebotsfrist und Zeichnungsphase (soweit jeweils anwendbar) der jeweiligen Schuldverschreibungen enthalten.

4. Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, Informationen über einen Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag sowie weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, enthalten.

5. Ergebnis des Angebots

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Modalitäten und den Termin der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen sowie eine Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung von zu viel gezahlten Beträgen an die Zeichner enthalten.

6. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte enthalten.

7. Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern

Die Endgültigen Bedingungen werden ggf. eine Beschreibung des Antragsverfahrens und/oder des Verfahrens zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und/oder die Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist, enthalten.

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.

D. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

I. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 14082 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Düsseldorf. Die Emittentin ist unter +49 (0)211 878-0 telefonisch erreichbar. Die Internetseite der Emittentin lautet www.sskduesseldorf.de. Angaben auf dieser Internetseite sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Stadtparkasse Düsseldorf lautet 529900QIQHMC6HSFBW06.

Das Gründungsdatum der Emittentin ist der 1. August 1825. 1931/1932 erlangte die Emittentin durch Loslösung von der Gemeindeverwaltung die Rechtsfähigkeit. Im Jahre 1951 wurde die Bezeichnung "Städtische Sparkasse zu Düsseldorf" durch die Bezeichnung "Stadt-Sparkasse Düsseldorf" ersetzt. Im Jahre 1999 wurde diese durch entsprechende Satzungsänderung in "Stadtparkasse Düsseldorf" geändert. Seitdem lauten sowohl die gesetzliche als auch die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin "Stadtparkasse Düsseldorf".

II. Überblick über die Geschäftstätigkeit

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Das Geschäftsgebiet der Emittentin gliedert sich geografisch in die Stadt Düsseldorf und die Stadt Monheim am Rhein.

Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Emittentin fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend (§ 2 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen ("**SpkG NRW**")).

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das SpkG NRW, die Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft sowie das Leasingfinanzierungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und kleinen bis mittleren Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet.

2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin finanziert ihre Geschäftstätigkeit mittels Sicht- und Spareinlagen ihrer Kunden, der Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie der Ausgabe von Pfandbriefen, die im Rahmen des Pfandbriefgesetzes als günstige Refinanzierungsquelle genutzt werden.

Mit der Emission von Pfandbriefen hat sich die Emittentin in den letzten Jahren das große Liquiditätspotenzial des Pfandbriefmarkts erschlossen. Die Emittentin könnte über die Emission von Pfandbriefen auch zukünftig selbst große Liquiditätsbedarfe decken. Darüber hinaus nutzt die Emittentin auch die Möglichkeit des gesicherten Geldhandels (GC-Pooling) und tritt seit Jahren am Geldmarkt unter Banken als Geldgeber auf und hat auch die Anforderungen an die Mindestreservehaltung im abgelaufenen Jahr jederzeit erfüllt.

III. Wichtigste Märkte

Wesentlich für die Emittentin sind das Privatkundengeschäft mit Privatleuten aus dem Geschäftsgebiet und der Region sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mit mittelständischen Unternehmen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Region.

IV. Organisationsstruktur

1. Emittentin im Sparkassenverbund

Die Emittentin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Trägerin der Emittentin im Sinne von § 7 SpkG NRW ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Seit dem 17. September 2012 ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") zentrales Institut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sie hat auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans für die WestLB AG das Verbundgeschäft mit Sparkassen und öffentlichen Kunden einschließlich des mittelständischen Firmenkundengeschäfts über die sogenannte Verbundbank im Rahmen der Andocklösung übernommen. Portfolios, die bis zum 30. Juni 2012 nicht der Helaba zugeführt werden konnten, wurden von der Ersten Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") übernommen.

Die WestLB AG wurde im Zuge dieser Restrukturierung in Portigon AG umbenannt. Die Portigon AG erbringt seit dem 1. Juli 2012 als Service- und Portfoliomanagement-Bank Dienstleistungen für die EAA und die Helaba sowie für Portfolios Dritter.

2. Gruppenstruktur

Der Konzern der Emittentin umfasst die Stadtsparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die "**Gruppe**"), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Stadtsparkasse Düsseldorf dominiert als Muttergesellschaft die Geschäftstätigkeit der Gruppe.

Die Gruppe umfasst folgende Tochtergesellschaften:

Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf

Die o.a. Tochtergesellschaften werden in den HGB-Konzernjahresabschluss einbezogen.

Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft Equity Partners GmbH.

V. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

1. Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Karin-Brigitte Göbel	Vorsitzende	GERCHGROUP AG, Mitglied des Aufsichtsrats EDD AG i.L., Mitglied des Aufsichtsrats
Uwe Baust	Mitglied	Nicht anwendbar
Dr. Michael Meyer	Mitglied	Nicht anwendbar

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Dr. Stefan Dahm	Mitglied	Nicht anwendbar

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht satzungsgemäß aus dem Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Vertretern der Arbeitnehmer. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Beruf
Markus Raub	Vorsitzendes Mitglied	Jurist

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf		
Name	Position	Beruf
Rüdiger Gutt Stellvertreter: Johannes Eßer	1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Jurist Sparkassenbetriebswirt i.R.
Helga Leibauer Stellvertreterin: Markus Herbert Weske	2. Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds	Hausfrau Wissenschaftlicher Referent, Abgeordneter des Landtages von NRW
Friedrich G. Conzen Stellvertreterin: Angelika Penack-Bielor	Mitglied	Bürgermeister, selbstständiger Einzelhandelskaufmann Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Stellvertreter: Olaf Lehne	Mitglied	Selbstständiger Rechtsanwalt Rechtsanwalt
Ben Klar Stellvertreter: Wolfram Müller-Gehl	Mitglied	Parteigeschäftsführer DIE LINKE Pensionär
Monika Lehmhaus Stellvertreter: Mirko Rohloff	Mitglied	Angestellte im Bereich Vermögensverwaltung Geschäftsführer

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf		
Wolfgang Scheffler Stellvertreterin: Susanne Ott	Mitglied	Bürgermeister, Pensionär Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Marion Warden Stellvertreter: Peter Rasp	Mitglied	Leitende Angestellte beim Kreisverband Arbeiterwohlfahrt der Privatier

Vertreter der Arbeitnehmer (Mitarbeitende der Stadtparkasse Düsseldorf)	
Name	Position
Stephan Hoffmann Stellvertreter: Bettina Braun-Thul	Mitglied
Michaela Polgar Jahn Stellvertreter: Detlef Schnierer	Mitglied
Gerd Lindemann Stellvertreter: Peter Matzpreiks	Mitglied
Axel Roscher Stellvertreterin: Jörg Fischer	Mitglied
Dr. Daniel Tiwisina Stellvertreter: Ludger Hogenkamp	Mitglied

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter ist jeweils Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter üben außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats neben den oben angegebenen jeweiligen Hauptbeschäftigungen keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3. Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

VI. Wesentliche Verträge

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Emittentin ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank oder einer Landesbausparkasse. Ziel des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den

angeschlossenen Instituten zu verhindern. Dies leistet das System durch die freiwillige Institutssicherung. Auf diese Weise werden die gesamten Geschäftsbeziehungen zu den Kunden umfassend geschützt. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht im Einzelnen aus elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Alle Sparkassen sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds.

Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem alle Anforderungen an ein gesetzliches Einlagensicherungssystem. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das Einlagensicherungsgesetz ("**EinSiG**"), das am 3. Juli 2015 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das Gesetz setzt die entsprechende EU-Richtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr Sicherungssystem an diesen gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet und es als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG anerkennen lassen.

Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, hilft die zuständige Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie sichert die Solvenz und Liquidität dieses Instituts.

Die einzelnen Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems sind miteinander verknüpft. Zwischen diesen besteht der überregionale Ausgleich. Er tritt ein, wenn in einer Region die für die Regelung eines Stützungsfallendes notwendigen Aufwendungen die dort verfügbaren Fondsmittel übersteigen sollten. Auf diese Weise werden alle elf regionalen Sparkassenstützungsfonds miteinander verbunden. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen – Sparkassenstützungsfonds, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen – für institutssichernde Maßnahmen im Rahmen des sog. systemweiten Ausgleichs zur Verfügung.

In allen 13 Sicherungseinrichtungen gibt es einheitliche Prozesse und gleiche organisatorische Strukturen für eine Risikoüberwachung, wodurch Risiken frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Damit soll ein Einlagensicherungsfall vermieden werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Sicherungssystem seine finanziellen Mittel bis zum Jahr 2024 aufbaut. Die gesetzliche Zielausstattung beträgt dabei 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder des Sicherungssystems. Ein erheblicher Teil der erforderlichen Mittel wird dabei aus bestehenden Vermögensmassen eingebracht. Dadurch verfügt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schon heute über eine solide Finanzausstattung.

Die Emittentin ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ("**RSGV**") und somit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung des Stützungs fonds sind, festgelegt. Die Höhe der Beiträge des einzelnen Mitgliedsinstituts bemisst sich nach aufsichtsrechtlich definierten Risikogrößen.

Die Sparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband im Umlageverfahren eingezogen werden. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zusatzbeiträgen besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen oder wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des überregionalen oder des systemweiten Ausgleichs vorgesehen ist. Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedsparkassen führen.

Für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2019 eine freiwillige Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des RSGV abgegeben und entsprechend in Höhe von 11,2 Mio., Euro eine Rückstellung gebildet.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der RSGV mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung der Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, so dass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft.

VII. Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

VIII. Rating

Ratingbeurteilungen sind Meinungen von Ratingagenturen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen.

Die Emittentin hat kein eigenes Rating; auch ihre Emissionen erhalten in der Regel keine eigenständigen Ratings. Sollten einzelne Emissionen der Emittentin unter diesem Prospekt im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ein Rating erhalten, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit einer Erläuterung der Bedeutung des Ratings angegeben werden, sofern die maßgebliche Ratingagentur eine solche Erläuterung veröffentlicht hat.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat von der Ratingagentur DBRS Ratings Limited ("**DBRS**") für Emittenten- und langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**A**" sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**R-1 (low)**" erhalten. "**Floor Rating**" bedeutet, dass das Rating jedes Mitglieds des Haftungsverbands der Sparkassen-Finanzgruppe mindestens dieser Ratingbeurteilung entspricht, einzelne Mitglieder aufgrund ihrer jeweiligen Situation aber höhere Einzelratings erhalten können (Floor).

DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "A" und im kurzfristigen Bereich mit "R-1 (low)" ein.

Die Ratingagentur Fitch Deutschland GmbH ("**Fitch**") bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt wie eine wirtschaftliche Einheit (sogenanntes Gruppenrating). Das auch auf die Emittentin anwendbare Gruppenrating der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (*long term Issuer Default Rating* ("**Langfrist-IDR**")) derzeit bei "A+", kurzfristig (*short term Issuer Default Rating* ("**Kurzfrist-IDR**")) bei "F1+".

Das Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") liegt bei "Aa2" (*Corporate Family Rating*).

1. Ratingskala von DBRS

Die Ratings von DBRS basieren auf der allgemeinen Ratingskala der DBRS für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*) sowie für die Beurteilung kurzfristiger Verbindlichkeiten (*commercial paper and short term debt*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "A" bezeichnet einen Schuldner mit grundsätzlich guter Bonität, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating.

Die Ratingskala der DBRS für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen. DBRS verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "C" zusätzlich die Unterteilungen "high" und "low". Der Zusatz "high" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "low" das untere Drittel anzeigt. Ist kein Zusatz vorhanden, ist die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel einzugliedern.

Ein Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten von "R-1 (low)" bezeichnet einen Schuldner mit guter Bonität. Die Kapazität des Schuldners für die Zahlung seiner kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ist danach solide; einschränkende Faktoren sind kontrollierbar.

Die Ratingskala der DBRS für kurzfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "R-1 (high)", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "R-1 (middle)", "R-1 (low)", "R-2 (high)", "R-2 (middle)", "R-2 (low)", "R-3", "R-4" "R-5" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen der DBRS hat die Emittentin der Internetseite der DBRS (www.dbrs.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von der DBRS veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2. Ratingskala von Fitch

Die Langfrist-IDRs und Kurzfrist-IDRs von Fitch basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Fitch für die Beurteilung des langfristigen Emittentenrisikos (*Long Term Rating Scales*) sowie des kurzfristigen Emittentenrisikos (*Short Term Ratings*).

Nach der Ratingskala für Langfrist-IDR lässt ein "A"-Rating ein lediglich geringes Ausfallrisiko erwarten. Die Fähigkeit zur Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark beurteilt. So beurteilte Emittenten können dennoch anfälliger für negative Geschäfts- oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Bewertungen der Fall ist.

Die Ratingskala von Fitch für Langfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einer minimalen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C", "RD" bis zur Kategorie "D" reichen, die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet

und bei der ein Zahlungsausfall vorliegt, bei dem sich der Schuldner nach Beurteilung von Fitch im Insolvenzverfahren befindet, unter Zwangsverwaltung steht, bei dem die Unternehmensauflösung eingeleitet ist, der sich in einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder der in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

Fitch verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "B" zusätzlich die Unterteilungen "+" und "-". Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ positiver beurteilt wird, während der Zusatz "-" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ schlechter beurteilt wird.

Ein Langfrist-IDR von "A+" bezeichnet einen Schuldner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Unternehmen innerhalb dieser Ratingkategorie relativ gut beurteilt wird.

Ein kurzfrist-IDR von "F1+" bezeichnet einen Schuldner mit außergewöhnlich guter Bonität und den besten Fähigkeiten für eine fristgerechte Zahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Ratingskala von Fitch für Kurzfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "F1" über "F2", "F3", "B", "C", "RD" bis "D" reichen. Kategorie "D" weist auf einen breit angelegten Zahlungsausfall eines Unternehmens oder den Ausfall einer kurzfristigen Verpflichtung hin.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Fitch hat die Emittentin der Internetseite von Fitch (www.fitchratings.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Fitch veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

3. Ratingskala von Moody's

Die Ratings von Moody's basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "Aa" bezeichnet Verbindlichkeiten mit einer hohen Qualitätsbeurteilung und einem sehr geringen Bonitätsrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet darüber hinaus, dass sich das Rating im mittleren Drittel der Ratingkategorie befindet.

Die Ratingskala von Moody's für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von der Kategorie "Aaa", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur Kategorie "C", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, darstellen. Moody's verwendet in den generischen Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich die numerischen Unterteilungen 1, 2, und 3. Der Zusatz "1" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Zusatz "2" zeigt das mittlere Drittel an, während der Zusatz "3" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Bei den Verbundratings (*Corporate Family Ratings*; "CFR") von Moody's handelt es sich um langfristige Ratings, die die relative Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldverschreibungen bzw. fremdkapitalähnlichen Wertpapieren eines Unternehmensverbands sowie den bei einem Ausfall entstehenden finanziellen Verlust widerspiegeln. Ein CFR wird für einen Unternehmensverband so erteilt, als habe dieser eine einheitliche Kategorie von Schuldverschreibungen und die Struktur einer einheitlichen konsolidierten juristischen Person.

Bei Finanzinstituten können CFRs auch für Verbände oder Gruppen erteilt werden, bei denen die Gruppe gegebenenfalls nicht die vollständige Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt, bei denen jedoch eine starke Unterstützung innerhalb der Gruppe und eine starke Kohäsion unter den einzelnen Gruppenmitgliedern ein Rating für die Gruppe bzw. den Verband rechtfertigt.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Moody's hat die Emittentin der Internetseite von Moody's (www.moody's.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Moody's veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

4. Registrierung der Ratingagenturen

Die Ratingagenturen haben ihren Sitz in der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden oder ersetzten Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (<http://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>).

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich unbedingt trotz vorhandenen Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

IX. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 abgelaufenen Geschäftsjahre war die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Parsevalstraße 7b, 40468 Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hauptgeschäftsstelle: Rauchstraße 26, 10787 Berlin; Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen: Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf). Zudem ist die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf).

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

XI. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

XII. Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Insolvenz der Emittentin relevant sind

Die wirtschaftlichen Folgen der im I. Quartal 2020 zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus bis zu einer Pandemie haben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 auf die Bewertung eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere ausgewirkt. Da nach unserer Auffassung – gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 4. März 2020 – die Pandemie ein sog. wertbegründendes Ereignis ist, sind die bilanziellen Konsequenzen erst im Jahresabschluss 2020 zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Werte berücksichtigen die Erkenntnisse bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019.

Die Reaktion auf den Kapitalmärkten führte zu deutlichen Kursrückgängen eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere. Wären die daraus resultierenden schwebenden Kursverluste bereits im Jahresabschluss 2019 zu berücksichtigen gewesen, hätten sich mit den Werten zum 30. April 2020 Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 2,0 Mio. Euro ergeben.

Für eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen auf den gesamten Kreditbestand ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Kreditnehmer infolge von Umsatzeinbußen deutlich verschlechtert haben bzw. verschlechtern werden, sind in Folge dessen auch erhöhte Bewertungsaufwendungen im Kreditgeschäft zu erwarten.

XIII. Trendinformationen

1. Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe

Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 ist keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin eingetreten. Seit dem Stichtag des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, ist keine wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe eingetreten.

2. Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten

Die Rahmenbedingungen für die Banktätigkeit verändern sich, nicht zuletzt durch die regulatorischen Entwicklungen seit Ausbruch der Finanzkrise 2008.

Die Ertragslage gerät zum einen durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck.

Zum anderen kann die Emittentin wie alle Banken durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder in ihrer Funktion als Finanzintermediärin zurückgedrängt werden.

Darüberhinaus gehen Maßnahmen zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen, die seit der sog. Finanzkrise verschärft wurden, u.a. im Rahmen von Basel III, und immer noch verschärft werden, u.a. im Rahmen von Basel IV, unvermeidlich zulasten der Erträge. Die Emittentin steht wie alle anderen Kreditinstitute daher vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde Umfeld anzupassen.

Maßgeblich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach den Baseler Rahmenvereinbarungen bzw. deren europarechtlichen Umsetzung. Im Mittelpunkt der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III), in Europa über CRD IV umgesetzt, stehen verschärfte Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln, neue Mindestkapitalquoten und Kapitalpuffer. Erweiterte Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie die neu eingeführte Verschuldungsquote ("**Leverage Ratio**") sind zu beachten.

Außerdem werden quantitative Mindestanforderungen für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement gefordert. Die Regelungen sind zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gelten seit 2018 nunmehr ohne Beschränkungen aufgrund zuvor bestehender Übergangsfristen.

Die weitere Entwicklung der Emittentin wird schließlich auch von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union und der Eurozone abhängen.

Die wirtschaftlichen Folgen der im I. Quartal 2020 zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus bis zu einer Pandemie haben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 auf die Bewertung eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere ausgewirkt. Da nach unserer Auffassung – gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 4. März 2020 – die Pandemie ein sog. wertbegründendes Ereignis ist, sind die bilanziellen Konsequenzen erst im Jahresabschluss 2020 zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Werte berücksichtigen die Erkenntnisse bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019.

Die Reaktion auf den Kapitalmärkten führte zu deutlichen Kursrückgängen eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere. Wären die daraus resultierenden schwebenden Kursverluste bereits im Jahresabschluss 2019 zu berücksichtigen gewesen, hätten sich mit den Werten zum 30. April 2020 Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 2,0 Mio. Euro ergeben.

Für eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen auf den gesamten Kreditbestand ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Kreditnehmer infolge von Umsatzeinbußen deutlich verschlechtert haben bzw. verschlechtern werden, sind in Folge dessen auch erhöhte Bewertungsaufwendungen im Kreditgeschäft zu erwarten.

XIV. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Der Konzernabschluss 2019 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2019**") und der Konzernabschluss 2018 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2018**"). Der Jahresbericht 2019 enthält den Einzeljahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Einzeljahresabschluss 2019**").

Die im Abschnitt "Finanzinformationen" auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf dem Konzernjahresabschluss 2019 und dem Einzeljahresabschluss 2019.

Die Konzernjahresabschlüsse 2019 und 2018 sowie der Einzeljahresabschluss 2019 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellt, von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Parsevalstraße 7b, 40468 Düsseldorf unabhängig geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

E. VERANTWORTUNG

Die Stadtparkasse Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden) verantwortlich. Die Stadtparkasse Düsseldorf erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN UND DEM PFANDBRIEFGESCHÄFT

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine nicht abschließende Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und der Funktionsweise von Pfandbriefen und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) dar.

I. Das Pfandbriefgesetz

Im Juli 2005 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland. Dabei wurden die drei bisher im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts geltenden Gesetze, das "Hypothekendarbankgesetz", das "Gesetz über Schiffspfandbriefbanken" sowie das "Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" durch ein einheitliches, neues Gesetz, das Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**"), abgelöst. Mit diesem zum 19. Juli 2005 in Kraft getretenen PfandBG wurde die Möglichkeit zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen – ein Privileg, das im privatrechtlichen Bereich bis dahin auf Spezialkreditinstitute beschränkt war – auf alle Kreditinstitute ausgedehnt. Nunmehr ermöglicht das PfandBG die Emission gedeckter Schuldverschreibungen für alle Kreditinstitute, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG werden Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst, als "Pfandbriefbanken" bezeichnet. Pfandbriefe können als Hypothekendarpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe oder Flugzeugpfandbriefe begeben werden. Da die Emittentin ausschließlich Hypothekendarpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe be gibt, werden im Folgenden keine speziellen Ausführungen zu Schiffs- und Flugzeugpfandbriefen gemacht.

II. Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft

Die Emission von Pfandbriefen untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde und bedarf der behördlichen Erlaubnis gemäß § 2 PfandBG. Diese Erlaubnis wird nur einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gewährt, sofern dieses

- (i) nach § 2 Abs. 1 PfandBG über ein Kernkapital von mindestens EUR 25 Millionen verfügt,
- (ii) im Besitz einer Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG ist,
- (iii) über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt,
- (iv) das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreibt, und
- (v) über den dafür erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt.

Zudem muss eine Pfandbriefbank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, das sicherstellt, dass die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifiziert, beurteilt, gesteuert und überwacht werden können. Gemäß § 28 PfandBG muss die Pfandbriefbank Transparenzvorschriften einhalten und in diesem Zusammenhang quartalsweise gesetzlich festgelegte Informationen veröffentlichen.

III. Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen

1. Charakteristika von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die "**Deckungsmasse**"), wie nachstehend beschrieben, gesichert oder "gedeckt" werden. Sie verbrieften eine Forderung gegen die Pfandbriefbank. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Etwaige Kündigungsrechte, die Pfandbriefgläubigern aus gesetzlichen Gründen zwingend zustehen, werden nicht eingeschränkt. Etwaige künftige Änderungen gesetzlicher Grundlagen können Änderungen der Kündigungsrechte zur Folge haben.

2. Treuhänder

Die Tätigkeit der Pfandbriefbank wird durch einen von der BaFin bestellten unabhängigen Treuhänder überwacht. Dieser hat weitreichende Aufgaben im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Zudem dürfen Pfandbriefe nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

3. Deckungsregister

Die Pfandbriefbank ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung einzutragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Eine Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten kann nur mit Zustimmung des Treuhänders vorgenommen werden.

IV. Pfandbriefdeckung im Allgemeinen

Die materielle Deckung der Pfandbriefe ist gesetzlich in § 4 Abs. 1 und 2 PfandBG geregelt. Danach ist der Schutz der Pfandbriefgläubiger, unabhängig von der jeweiligen Pfandbriefgattung und den nachstehenden Besonderheiten (siehe unten), wie folgt ausgestaltet: Gesetzlich gefordert wird danach zunächst, dass zum Schutze des Pfandbriefgläubigers der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer jeden Pfandbriefgattung jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe gedeckt ist. Darüber hinaus muss die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sichergestellt sein. Schließlich muss der genannte Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen ("**Sichernde Überdeckung**").

Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind:

- (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaft, eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Abs. 2 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 646/2012 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**CRR**") zugeordnet worden ist, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden,
- (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank ("**EZB**"), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in (i) genannten Staaten, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Abs. 1 der CRR ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprunglaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Abs. 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Hierbei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige

Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein. Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

V. Pfandbriefdeckung im Besonderen

1. Deckungswerte für Hypothekendarfandbriefe

Die gesetzlich zulässigen Deckungswerte für Hypothekendarfandbriefe nach §§ 12, 18 PfandBG bestehen in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung verwendet werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der aus dieser Wertermittlung resultierende Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (unter Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt. Den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert darf der Beleihungswert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in dem Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Ferner kann die in § 4 PfandBG vorgeschriebene und oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" dargestellte Deckung für Hypothekendarfandbriefe nach § 19 PfandBG in begrenztem Umfang durch die nachstehend aufgezählten Werte erfolgen:

- (i) durch bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, die durch die Verordnung vom 26. September 1995 geändert worden ist,
- (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe durch die oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Abs. 1 und Artikel 496 Abs. 2 der CRR ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Abs. 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, wobei der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut nicht höher sein darf als 2 % des Gesamtbetrags der vorgenannten Hypothekendarfandbriefe,
- (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe durch Werte, die auch in der unten im Abschnitt "Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe" beschriebenen Deckungsmasse gemäß § 20 Abs. 1 PfandBG für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die in diesem Abschnitt unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden,
- (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit gesetzlich geeigneten Vertragspartnern wie Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, dem Bund oder den Ländern abgeschlossen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. In quantitativer Hinsicht darf zudem der Anteil der Ansprüche der

Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt hierbei auf der Grundlage der Barwerte der Derivategeschäfte.

2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die gesetzlich definierten Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 PfandBG können Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere schriftlich als einredefrei anerkannte Forderungen sein, die sich gegen bestimmte Schuldner richten, insbesondere gegen

- (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland,
- (ii) andere EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Zentralnotenbanken und Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften,
- (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern das Risikogewicht nach Tabelle 1 des Artikels 114 Abs. 2 der CRR entsprechend der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Zuordnung des Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist,
- (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ihnen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; für die Zuordnung zur Bonitätsstufe 1 sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich; hierfür gilt Artikel 115 Abs. 4 der CRR entsprechend,
- (v) die EZB sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne der Artikel 117 und 118 der CRR oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus,
- (vi) öffentliche Stellen eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- (vii) öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 8 der CRR der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; hierfür gilt Artikel 115 Abs. 4 der CRR entsprechend,
- (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer nach Artikel 2 der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, der die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllt, die Gewährleistung übernommen hat, oder
- (ix) eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates oder eine multilaterale Entwicklungsbank bzw. eine internationale Organisation. Soweit sich die Forderungen gegen die Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii)

aufgeführten Staates, eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates, eine multilaterale Entwicklungsbank oder eine internationale Organisation richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungswerte können darüber hinaus die folgenden Werte enthalten:

- (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen,
- (ii) bei Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen nach Maßgabe von Artikel 119 Abs. 1 und Artikel 496 Abs. 2 der CRR ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, bis zu 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, wobei der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe geeignete Kreditinstitut nicht höher als 2% des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sein darf, und
- (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der im Abschnitt "Deckungswerte für Hypothekendarlehen" unter (iv) beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

VI. Insolvenzrechtliche Regelungen

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren oder das nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten erlaubte Reorganisationsverfahren eröffnet, oder findet eine Maßnahme der Gläubigerbeteiligung statt, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse (sog. insolvenzfrees Vermögen) und dienen der vorrangigen Befriedigung der Gläubiger der Pfandbriefe. Insofern führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz der Deckungswerte und die Rechte des Pfandbriefgläubigers bleiben grundsätzlich unberührt. Ausschließlich und ausnahmsweise im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungswerte findet auf Antrag der BaFin über diese ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber den Deckungswerten. Ihr Vorrecht umfasst auch Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank. Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungswerte ausschließlich zugunsten der durch solche Deckungswerte geschützten Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt und steht sowohl unter der Aufsicht des Gerichts als auch der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte. Der Sachwalter ist berechtigt, im Einklang mit den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über die Deckungswerte zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Zudem bestehen die im Deckungsregister eingetragenen Werte als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit weiter fort, so dass der Sachwalter zum Zwecke der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten neue Pfandbriefe emittieren kann. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen an eine andere Pfandbriefbank verkaufen und übertragen oder als Bevollmächtigter/Beauftragter/(Sach-) Verwalter einer anderen Pfandbriefbank die Deckungswerte als Ganzes oder in Teilen halten, vorausgesetzt diese andere Pfandbriefbank hat die entsprechende Haftung übernommen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch im Falle einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung: Eine Herabsetzung der Ansprüche der Gläubiger auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen kommt im Zusammenhang mit Pfandbriefen überhaupt nur in Betracht, wenn und soweit diese Ansprüche den Wert der Deckungsmasse übersteigen.

G. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind nachfolgend in drei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung Anwendung findet.

Jeder Satz an Emissionsbedingungen enthält bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, ob festverzinsliche oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben werden sollen.

**OPTION I –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Darlehen] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen] und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Pfandbriefen nicht einfügen: oder "Schuldverschreibungsgläubiger"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, die (i) keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und die (iv) nicht MREL-fähig sind, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, die (i) keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iv) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (v) die MREL-fähig sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang

mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") oder einer Nachfolgebestimmung. Die Verbindlichkeiten stehen untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung im gleichen Rang.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass

(i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall solange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung), (ii) die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung ("**InsO**") oder einer Nachfolgebestimmung bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO (oder einer Nachfolgebestimmung), die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stehen, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, im gleichen Rang wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus anderen Instrumenten, die als Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 63 CRR begeben wurden und jeweils als solches zu qualifizieren sind.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden

Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]"

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen] [bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

**§ 3
ZINSEN**

[im Fall von Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich nicht ändert, einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz einfügen]** % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

[im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[Datum einfügen]	[Datum einfügen]	[Zinssatz einfügen] % per annum ²

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten

² Weitere Zeiträume und Zinssätze nach Bedarf einfügen.

Stückelung. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen³ verzinst.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem die festgelegte Stückelung mit dem Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktconvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")]** geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der

Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[3] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call)** zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call)** (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und

beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
- (ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der

Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlichen Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den

Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION II –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
VARIABLE VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Darlehen] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen] und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Pfandbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, die (i) keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und die (iv) nicht MREL-fähig sind, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, die (i) keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iv) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (v) die MREL-fähig sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang

mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") oder einer Nachfolgebestimmung. Die Verbindlichkeiten stehen untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung im gleichen Rang.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass

(i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall solange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung), (ii) die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung ("**InsO**") oder einer Nachfolgebestimmung bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO (oder einer Nachfolgebestimmung), die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stehen, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, im gleichen Rang wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus anderen Instrumenten, die als Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 63 CRR gegeben wurden und jeweils als solches zu qualifizieren sind.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden

Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekenzinspfandbriefen einfügen: Hypothekenzinspfandbriefen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.

[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen:** **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzsatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (a) **[im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode einfügen:** die kurze erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen ersten Zinsperiode einfügen:** die lange erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode einfügen:** [die kurze letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen letzten Zinsperiode einfügen:** die lange letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] den durch lineare Interpolation zwischen dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) und dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) festgestellten Kurs, und (b) alle anderen Zinsperioden den **[relevanten Referenzzinssatz einfügen, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist]** (wie nachstehend definiert) (zusammen mit dem Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode die "**Referenzzinssätze**" und je ein "**Referenzzinssatz**"), jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** [,] [und] dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** [,] [und] dem **[falls der relevante Referenzzinssatz, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist, nicht mit dem ersten oder zweiten relevanten Referenzzinssatz identisch ist, ist dieser Referenzzinssatz einzufügen]** handelt es sich jeweils um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00]

[andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

[falls Interpolation nicht anwendbar ist, einfügen: (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den [relevanten Referenzzinssatz einfügen] (wie nachstehend definiert), als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem [relevanten Referenzzinssatz einfügen] handelt es sich um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl einfügen] [Tag] [Geschäftstag] [(wie in § 1 definiert)] [vor [Beginn] [Ende]] der jeweiligen Zinsperiode. [falls eine von der generellen Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen: Nur im Rahmen dieses Absatzes (2) bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")] geöffnet ist] [[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].]

[im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Satz einfügen] % *per annum*.]

"Bildschirmseite" bedeutet (a) [relevante Bildschirmseite einfügen], oder (b) diejenige andere Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite bei dem von dem gleichen Informationsanbieter betriebenen Dienst ersetzt, oder (c) diejenige Bildschirmseite desjenigen anderen Dienstes, der von der Emittentin als Ersatz-Informationsanbieter für die Anzeige des relevanten Satzes benannt wird.

Sollte die Bildschirmseite abgeschafft werden oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Emittentin, vorausgesetzt, dass kein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis gemäß § 3 (3) eingetreten ist, von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren Kurs (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt), zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, und die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) lauten, gegenüber führenden Banken im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone (wie nachstehend definiert)] um ca. [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am Feststellungstag anbieten, anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Kurse nennen, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Kurse, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Kurse nennt, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Emittentin als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der der Emittentin auf deren Anfrage hin mitgeteilten Kurse ermittelt, zu denen führende, von der Emittentin (in gutem Glauben handelnd) ausgewählte Großbanken [in [relevantes Finanzzentrum einfügen]] [im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone]], führenden europäischen Banken Darlehen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanten]

Referenzzinssatzes entspricht, die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag lauten, um ca. [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am [Feststellungstag] [ersten Tag der relevanten Zinsperiode] anbieten. Für den Fall, dass der [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz der Kurs auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem dieser Kurs angezeigt wurde.

"Referenzbanken" bezeichnet [[vier] [andere relevante Zahl einfügen] führende Banken im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt [der Euro-Zone]].

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der zu der relevanten Zeit in dem relevanten Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

[im Fall des Interbanken-Marktes der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

(3) (a) *Ersatzreferenzzinssatz.* Stellt die Emittentin fest, dass vor oder an einem Feststellungstag ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis eingetreten ist, wird die Jeweilige Festlegende Stelle (i) den Ersatzreferenzzinssatz, (ii) eine etwaige Anpassungsspanne und (iii) die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen zur Bestimmung des Referenzzinssatzes für die auf den Feststellungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisse) festlegen und die Emittentin, sofern relevant, darüber informieren. Teilt die Jeweilige Festlegende Stelle der Emittentin, sofern relevant, den Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht mindestens zehn Geschäftstage (wie in [§ 1 (6)] [§ 3 (2)] definiert) vor dem Feststellungstag (der "**Relevante Feststellungstag**") mit, ab dem der Ersatzreferenzzinssatz, die Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen Anwendung finden sollen, so ist der für den Relevanten Feststellungstag anwendbare Referenzzinssatz der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz. Diese Emissionsbedingungen werden mit Wirkung ab dem Relevanten Feststellungstag (einschließlich) durch die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen geändert (einschließlich einer etwaigen Änderung dieses Feststellungstags, falls die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen dies so bestimmen). Der Referenzzinssatz ist dann der Ersatzreferenzzinssatz angepasst durch eine etwaige Anpassungsspanne.

Die Emittentin wird den Gläubigern den Ersatzreferenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne und die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen unverzüglich nach einer solchen Festlegung durch Veröffentlichung einer Mitteilung in den in § 9 aufgeführten Medien mitteilen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Zustimmung oder Genehmigung seitens eines Gläubigers für die Wirksamkeit des Ersatzreferenzzinssatzes, einer etwaigen Anpassungsspanne und der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Emittentin das Clearingsystem auffordern, diese Emissionsbedingungen zu ergänzen oder zu ändern, um die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen wiederzugeben, indem sie der Globalurkunde die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise beifügt.

(b) *Definitionen.*

"**Anpassungsspanne**" bezeichnet die (positive oder negative) Differenz (sofern einschlägig) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz (sofern einschlägig), welche nach Festlegung der Jeweiligen Festlegenden Stelle auf den Ersatzreferenzzinssatz anzuwenden ist, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatzreferenzzinssatz entstünde (einschließlich, aber ohne hierauf begrenzt zu sein, infolgedessen, dass der Ersatzreferenzzinssatz ein risikofreier Satz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen. Bei der Festlegung der Anpassungsspanne sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"**Ersatzreferenzzinssatz**" bezeichnet einen öffentlich verfügbaren Austausch-, Nachfolge-, Alternativ- oder anderen Zinssatz, der entwickelt wurde, damit Finanzinstrumente oder -kontrakte, einschließlich der Schuldverschreibungen, sie in Bezug nehmen können, um einen unter solchen Finanzinstrumenten oder -kontrakten zahlbaren Betrag zu bestimmen, einschließlich, aber nicht hierauf begrenzt, eines Zinsbetrags. Bei der Festlegung des Ersatzreferenzzinssatzes sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"**Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen**" bezeichnet solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen, die

als folgerichtig festgelegt werden, um die Funktion des Ersatzreferenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen der anwendbaren Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention*), der Geschäftstagsdefinition, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatzreferenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können). Bei der Festlegung der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis" bezeichnet mit Bezug auf den Referenzzinssatz (bzw. für die Zwecke dieses § 3 (3) (a) und (b) den Ersatzreferenzzinssatz) eines der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der Referenzzinssatz wurde in den letzten zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht, oder

(ii) der Referenzzinssatz ist nicht länger repräsentativ bzw. ist nicht mehr ein branchenweit akzeptierter Satz für Fremdkapitalinstrumente wie die Schuldverschreibungen oder diesen vergleichbare Instrumente, oder

(iii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass an einem in dieser öffentlichen Bekanntmachung bestimmten bzw. auf deren Grundlage bestimmbar Tag innerhalb der folgenden sechs Monate (x) der Administrator die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder (y) der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, oder

(iv) eine öffentliche Bekanntmachung seitens der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, der Zentralbank für die festgelegte Währung, eines Insolvenzbeauftragten mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, eines Gerichts (im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung) oder einer Organisation mit ähnlicher insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Referenzzinssatzes, dass an einem in dieser öffentlichen Bekanntmachung bestimmten bzw. auf deren Grundlage bestimmbar Tag innerhalb der folgenden sechs Monate der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder

(v) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass von einem in dieser öffentlichen Bekanntmachung bestimmten bzw. auf deren Grundlage bestimmbar Tag innerhalb der folgenden sechs Monate an die Nutzung des Referenzzinssatzes allgemein verboten sein wird, oder

(vi) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass an einem in dieser öffentlichen Bekanntmachung bestimmten bzw. auf deren Grundlage bestimmbar Tag innerhalb der folgenden sechs Monate eine wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes vorgenommen werden wird.

"Jeweilige Festlegende Stelle" bezeichnet

(i) die Emittentin, wenn der Ersatzreferenzzinssatz ihrer wirtschaftlich angemessenen Meinung nach offenkundig ist und als solcher ohne vernünftigen Zweifel durch einen Gläubiger bestimmbar ist, oder

(ii) andernfalls einen Unabhängigen Berater, der von der Emittentin zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen als ihr Beauftragter für die Vornahme dieser Festlegungen ernannt wird. Sofern ein Unabhängiger Berater nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen von der Emittentin ernannt werden kann, ist die Emittentin selbst die Jeweilige Festlegende Stelle.

"Relevante Leitlinien" bezeichnet (i) jede auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung oder, wenn es keine gibt, (ii) jede anwendbare Anforderung, Empfehlung oder Leitlinie der Relevanten Nominierungsstelle oder, wenn es keine gibt, (iii) jede relevante Empfehlung oder Leitlinie von Branchenvereinigungen (einschließlich der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder, wenn es keine gibt, (iv) jede relevante Marktpraxis.

"Relevante Nominierungsstelle" bezeichnet

(i) die Zentralbank für die festgelegte Währung oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, oder

(ii) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss, die bzw. der befürwortet, unterstützt oder einberufen wird durch oder unter dem Vorsitz von bzw. mitgeleitet wird durch (w) die Zentralbank für die festgelegte Währung, (x) eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, (y) eine Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (z) den Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder einen Teil davon.

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein unabhängiges, international angesehenes Finanzinstitut oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit anerkanntem Ruf und angemessener Fachkenntnis auf den internationalen Fremdkapitalmärkten.

(c) *Zinssatz der vorangehenden Zinsperiode.* Können ein Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht von der Jeweiligen Festlegenden Stelle gemäß § 3 (3) (a) und (b) bestimmt werden, ist der Referenzzinssatz in Bezug auf den relevanten Feststellungstag der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz (der "**Vorherige Referenzzinssatz**"). Wurde der für einen Feststellungstag anzuwendende Referenzzinssatz unter Verwendung des Vorherigen Referenzzinssatzes bestimmt, so finden die Bestimmungen dieses § 3 (3) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Feststellungstag (sofern vorhanden) erneut Anwendung.

[falls ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(4) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

([5]) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen² verzinst.

([6]) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Emittentin wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktconvention erfolgt.

([7]) *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag, die Zinsperiode und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird baldmöglichst den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden.

([8]) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **"Feststellungstermin"**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Floating Rate Note Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde

dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird (a) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, und ist (b) jeder nachfolgende Zinszahlungstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Zahltag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag (sofern anwendbar) liegt (Floating Rate Note Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"**Zahltage**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")]** geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass

die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[3] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik

Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA*. Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlichen Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION III –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Darlehen] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Pfandbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, die (i) keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und die (iv) nicht MREL-fähig sind, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, die (i) keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iv) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (v) die MREL-fähig sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder nach einer Nachfolgebestimmung im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang

mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") oder einer Nachfolgebestimmung. Die Verbindlichkeiten stehen untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung im gleichen Rang.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass

(i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall solange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) oder einer Nachfolgebestimmung), (ii) die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung ("**InsO**") oder einer Nachfolgebestimmung bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO (oder einer Nachfolgebestimmung), die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stehen, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, im gleichen Rang wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus anderen Instrumenten, die als Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 63 CRR gegeben wurden und jeweils als solches zu qualifizieren sind.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden

Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekenspfandbriefen einfügen: Hypothekenspfandbriefen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3 ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen² verzinst.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")]** geöffnet ist].

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) **[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** , den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(4)] angegeben] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

[(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call)**

einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

[(14)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Ausgabekurs x Stückelung x (1 + Emissionsrendite)^N,

hierbei gilt Folgendes:

"**Ausgabekurs**" entspricht **[Ausgabekurs einfügen]** %,

"**Begebungstag**" bezeichnet **[Begebungstag einfügen]**,

"**Emissionsrendite**" entspricht **[als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen]** % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag,

"**N**" entspricht der Anzahl der Tage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "**Berechnungszeitraum**") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten und

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf

Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff **Zuständige Aufsichtsbehörde** noch nicht definiert wurde, einfügen: "**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlichen Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein

sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

H. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM UND IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH]

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**R") oder im Vereinigten Königreich bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRiIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich nach der PRiIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIEßLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung,

Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. **[etwaige negative Zielmärkte festlegen]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]



Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung

vom **[Datum einfügen]**

Angebot von

[Maßgebliche Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] [1]

**[nachrangigen] [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarfandbriefen] [Öffentlichen
Pfundbriefen] (Tranche [●]) [andere Bezeichnung der Schuldverschreibungen
einfügen]**

begeben aufgrund des

Basisprospekts

vom 28. September 2020

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(die "Emittentin")

Rechtsträgerkennung: 529900QIQHMC6HSFBW06

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen]** (die "**Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 28. September 2020 sind die **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]**, die von der Stadtparkasse Düsseldorf begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**").

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 28. September 2020 und etwaigen Nachträgen dazu ([in der Fassung **[des Nachtrags] [der Nachträge]** vom **[relevantes Datum/relevante Daten einfügen]**], der "**Prospekt**") zu lesen. Die in Teil II nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen für **[festverzinsliche Schuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung]** sind insgesamt der im Prospekt enthaltenen Option **[I] [II] [III]** der Emissionsbedingungen entnommen.] Der Prospekt **[und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]** [, der Nachtrag vom **[Datum einfügen]**] **[und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]** und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Alle maßgeblichen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt [, eines etwaigen Nachfolgeprospekts, etwaiger Nachträge zum Nachfolgeprospekt] sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

[Wenn der Prospekt mit Ablauf des 29. September 2021 seine Gültigkeit verliert, kann das in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen verlängert werden, indem ein neuer Satz von Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einer neuen Fassung des Prospekts erstellt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegt und veröffentlicht wird.]

[Der oben genannte Prospekt mit Datum vom 28. September 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert mit Ablauf des 29. September 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Tag sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Prospekt über Schuldverschreibungen zu lesen (jeweils "Nachfolgeprospekt**"), der (i) dem Prospekt vom 28. September 2020 nachfolgt oder (ii) falls ein oder mehr Nachfolgeprospekte zum Prospekt bereits veröffentlicht worden sind, dem zuletzt veröffentlichten Nachfolgeprospekt nachfolgt. [Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung der Emittentenbeschreibung (Abschnitt B.).] Der jeweils aktuellste Nachfolgeprospekt wird auf der Internetseite **[[(www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte))]** **[●]** oder einer Nachfolgeinternetseite oder Ersatzinternetseite, die die Emittentin den Gläubigern durch Veröffentlichung auf der oben angegebenen Internetseite mitteilt,] **[andere Internetseite zur Veröffentlichung einfügen]** veröffentlicht. Mit Ablauf des Prospekts werden vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen sowie des zuletzt gültigen Nachfolgeprospekts erhältlich sein**

Anleger, die sich bereits verpflichtet haben, während der Gültigkeit des Prospekts Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen, haben das Recht, ihre Zusage innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts zu widerrufen, vorausgesetzt dass die Schuldverschreibungen ihnen noch nicht geliefert wurden.]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- I. Teil I – Angaben zur Emission
- II. Teil II – Emissionsbedingungen
- III. Teil III – Angaben zum öffentlichen Angebot
- IV. Teil IV – Emissionsspezifische Zusammenfassung

Teil I.

Angaben zur Emission

Seriennummer	[●]
Tranchennummer	[●]
[WKN	[●]]
[ISIN	[●]]
[Common Code	[●]]
[sonstige Wertpapierkennnummer	[●]]
Ausgabebetrag	[●]
Börsennotierung	<p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen werden.]</p> <p>[Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Düsseldorf] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Stuttgart] [Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse einfügen] [wurde beantragt] [wird beantragt werden]. [Die Einbeziehung wird voraussichtlich zum [Datum einfügen] erfolgen.] Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Einbeziehung tatsächlich erfolgt.]</p>
Börsen oder multilaterale Handelssysteme, an denen nach Kenntnis der Emittentin bereits Schuldverschreibungen der gleichen Gattung wie die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen sind	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom	[10. Dezember 1996] [anderes Datum einfügen]

Teil II.

Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

Teil III. Angaben zum öffentlichen Angebot

Gesamtnennbetrag	<p>[Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der maximale Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt [Währung und maximalen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen].] [Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabebetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.]</p>
Ausgabekurs	<p>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] [Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen].</p> <p>[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]</p>
Gründe für das Angebot und Verwendungszweck der Erträge	<p>[Das Angebot der Schuldverschreibungen dient der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erträge frei.] [Andere Gründe für das Angebot und anderen Verwendungszweck der Erträge einfügen.]</p>
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Geschätzte Gesamtkosten einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen.]</p> <p>[Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % des Ausgabekurses je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]</p> <p>[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]</p>
Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht anwendbar.] [Dem [Zeichner] [oder] [Käufer] werden [Gebühren, Kosten und Steuern einfügen] in Rechnung gestellt.] [Etwaige im Ausgabekurs enthaltene Kosten auführen.]</p>
Geschätzter Nettoerlös	<p>[geschätzten Nettoerlös einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen] [Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.]</p>
Rendite	<p>[Die Emissionsrendite beträgt [●] % <i>per annum</i>. berechnet nach der [ICMA Methode] [andere Berechnungsmethode einfügen].</p> <p>[(Die Emissionsrendite wird auf der Basis des Ausgabekurses berechnet. Daher</p>

	wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.))] [Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.] [Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]
Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und dessen Volatilität	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.] [Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung [und der Volatilität] des [Referenzzinssatz einfügen] können [,jedoch nicht] kostenfrei [,] auf elektronischen Weg auf der [Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen]] [Internetseite [relevante Internetseite angeben]] abgerufen werden.]
Rating[s]	[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [Rating[s] einfügen]] [Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen] [Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [, das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]
Eintragung des Benchmark-Administrators in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "Benchmark-Verordnung") erstellte und geführte Register der Administratoren	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einer Benchmark.] [[Benchmark: Namen der Benchmark einfügen]] [[Administrator: Namen des Administrators einfügen]] [Zutreffend.] [Nicht zutreffend.] [Nach Kenntnis der Emittentin [fällt Benchmark einfügen aufgrund von Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung] [gelten die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung], weshalb für Namen des Administrators einfügen derzeit keine [einfügen, wenn der betreffende Administrator innerhalb des EWR oder des Vereinigten Königreichs ansässig ist: Zulassungs- oder Registrierungspflicht] [einfügen, wenn der betreffende Administrator außerhalb des EWR oder des Vereinigten Königreichs ansässig ist: Anerkennungs-, Übernahme- oder Gleichwertigkeitspflicht] besteht.]
Angebotsfrist	Die Schuldverschreibungen werden vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich) [an] [fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist im Ermessen der Emittentin] zum Verkauf angeboten.
Zeichnungsphase	[Nicht anwendbar. Es gibt keine Zeichnungsphase.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom [Beginn der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) bis [Ende der

	Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsphase im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]
Antragsverfahren	[Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen] [Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag einfügen] [Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
Mindestzeichnungsbetrag	[Mindestzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen] [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
Höchstzeichnungsbetrag	[Höchstzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen] [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]
Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	[Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins der öffentlichen Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen.]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt [gegen] [frei von] Zahlung [am [Datum einfügen]] . Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht. [Weitere Einzelheiten einfügen.]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	[Nicht anwendbar.] [Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen.]
[Angebotskonditionen	[Nicht anwendbar.] [Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen.]
Sofern Anbieter und Emittentin nicht identisch sind, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des	[Einzelheiten einfügen.]

Anbieters der Schuldverschreibungen einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden, falls der Anbieter eine Rechtspersönlichkeit hat	
Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des Angebots	[Nicht anwendbar.] Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen.]]
Übernahme der Emission	[Nicht anwendbar.] [Name[n] und Anschrift[en] [des Instituts] [der Institute], [das] [die] bereit [ist] [sind], die Schuldverschreibungen auf Grund einer festen Zusage zu übernehmen oder ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, einfügen. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Vereinbarungen einschließlich der Quoten und des Gesamtbetrags der Übernahme- und der Platzierungsprovisionen einfügen. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.] [Der Übernahmevertrag [wird] [wurde] am [Datum des Übernahmevertrags einfügen] abgeschlossen [werden].]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: Name(n) und Adresse(n) einfügen .] Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen. Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[●]] veröffentlicht.] [Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich Bedingungen einfügen .] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen].
Interessen einschließlich	[Der Emittentin sind keine an der Emission / dem Angebot der

<p>Interessenkonflikte der an der Emission / dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen</p>	<p>Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben [, mit Ausnahme von denjenigen Dritten/Vermittlern, die [einen Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [eine Vertriebsvergütung] [und] [andere Provision(en) einfügen] ([zusammen,] die "Provision") erhalten].]</p> <p>[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte einfügen].]</p>
<p>Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)</p>	<p>[Einfügen, wenn die Schuldverschreibungen als verpackte Produkte nach der "PRIIP-Verordnung" einzuordnen sind und kein Basisinformationsblatt erstellt wird: Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]</p>

[[relevante Informationen angeben] wurde[n] aus **[maßgebliche Informationsquelle einfügen]** extrahiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle angeben]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.]

Teil IV: Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

I. WARNHINWEIS HINSICHTLICH BESTEUERUNG

DIE STEUERGESETZGEBUNG IN JEDEM LAND, IN DEM DER INVESTOR ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND KANN SICH AUF DIE MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERZIELTEN EINNAHMEN AUSWIRKEN. POTENTIELLEN ERWERBERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD GERATEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ERWERBS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DES EIGENTUMS AN DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DER VERÄUßERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN, AUCH HINSICHTLICH DER AUSWIRKUNGEN VON LANDES- UND KOMMUNALSTEUERN UNTER DEN STEUERGESETZEN, DIE IN JEDEM LAND, IN DEM DER INVESTOR ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, ODER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANWENDBAR SIND.

J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

I. Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen.

II. Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich

Außer dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich" entfällt, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) **Kleinanleger** bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
- (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und das Vereinigte Königreich, (jeweils ein "**Relevanter Staat**"), grundsätzlich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots

sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter den folgenden Umständen öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein "**nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**") erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Abs.4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbaren nationalen Rechts eines jeden Relevanten Staats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

III. Vereinigtes Königreich

Ein etwaiger Veräußerer der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge, dass er:

- (a) in Bezug auf Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) als Person gilt, deren gewöhnliche Tätigkeit den Kauf, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anlageinstrumenten (auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter) zu geschäftlichen Zwecken umfasst und (ii) die Schuldverschreibungen nur Personen angeboten bzw. an Personen verkauft hat und Schuldverschreibungen nur Personen anbietet bzw. an Personen verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit den Kauf, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Anlagen (auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter) zu geschäftlichen Zwecken umfasst oder bezüglich derer dies billigerweise angenommen werden kann, soweit die Begebung der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß seitens der Emittentin gegen Section 19 des Gesetzes betreffend Finanzdienstleistungen und -märkte 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*; das "**FSMA**") darstellen würde;
- (b) eine Einladung oder Aufforderung zur Investition in Finanzanlagen im Sinne von Section 21 des FSMA, die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, ausschließlich in solchen Fällen weitergegeben bzw. eine Weitergabe veranlasst hat, in denen die Bestimmungen von Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung finden, und wird dies auch künftig nur in solchen Fällen tun; und
- (c) bei allen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die im Vereinigten Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich heraus oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich

erfolgen, jederzeit alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA beachtet hat und dies auch in Zukunft tun wird.

IV. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (*Securities Act of 1933, as amended*; "**Securities Act**") registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**"). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der U.S. Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Ermächtigung

Alle Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben werden. Das genaue Datum des Beschlusses wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

II. Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erlöse frei. Das Angebot der Schuldverschreibungen dient grundsätzlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin. Die Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Der geschätzte Nettoerlös wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden und nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und je nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Betrag und die Quellen anderer Mittel angegeben.

Für den Fall, dass die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, werden diese nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Für den Fall, dass Gläubiger einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag zahlen müssen oder der Kauf der Schuldverschreibungen zusätzliche Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten kann, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

III. Interessen / Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig.

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potenziell daraus ergeben, dass die Emittentin den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Kursstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen ("fairen") Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich erwarteten Kurs abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Kurse stellen.

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.

Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

IV. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind der Konzernabschluss 2019, der Konzernabschluss 2018 sowie der Jahresbericht 2019 der Emittentin auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Ihre Sparkasse Vor Ort⇒Erfolg in Zahlen) einsehbar und abrufbar. Die Satzung der Emittentin ist während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf einsehbar.

V. Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung bei der BaFin hinterlegt und rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots gemäß Artikel 21 Abs. 1 Prospektverordnung auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden für jede Emission, in deren Zusammenhang ein öffentliches Angebot erfolgt, gemäß Artikel 8 Abs. 5 Prospektverordnung in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a Prospektverordnung so bald wie möglich und, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

VI. Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt übernommen wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

L. FINANZINFORMATIONEN

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2019

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

Aktivseite
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

	Euro	Euro	Euro	31.12.2018 Tsd. Euro
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		93.820.296,85		98.665
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		1.567.160.588,10		714.154
			1.660.980.884,95	812.819
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		-,-		-
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		201.194.074,66		208.342
c) andere Forderungen		227.951.970,92		99.199
			429.146.045,58	307.541
darunter:				
täglich fällig	151.654.985,79	Euro		(68.458)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		4.292.629.351,69		4.211.127
b) Kommunalkredite		526.482.065,58		569.205
c) andere Forderungen		4.181.432.117,10		3.725.981
			9.000.543.534,37	8.506.313
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
			-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		375.105.057,21		636.060
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	375.105.057,21	Euro		(636.060)
bb) von anderen Emittenten		460.624.606,17		703.482
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	375.220.675,78	Euro	835.729.663,38	1.339.542
				(672.584)
c) eigene Schuldverschreibungen			48.184,75	48
Nennbetrag	50.000,00	Euro		(50)
			835.777.848,13	1.339.590
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			325.338.664,83	324.917
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			207.125.803,95	236.955
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
8. Anteile an assoziierten Unternehmen			-,-	-
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
9. Anteile an verbundenen Unternehmen			3.323.307,79	545
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
10. Treuhandvermögen			3.004.004,21	7.205
darunter:				
Treuhandkredite	2.527.224,21	Euro		(2.618)
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
12. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		171.358,00		282
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		-,-		-
			171.358,00	282
13. Sachanlagen			41.473.038,73	44.438
14. Sonstige Vermögensgegenstände			193.053.666,45	147.882
15. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		2.712.876,89		339
b) andere		-,-		2.044
			2.712.876,89	2.383
16. Aktive latente Steuern			-,-	-
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			-,-	-
Summe der Aktiva			12.702.651.033,88	11.730.870

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2018 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		467.822.984,97		217.481
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		--		-
c) andere Verbindlichkeiten		471.214.303,34		426.088
			939.037.288,31	643.569
darunter:				
täglich fällig	24.398.218,80			(25.489)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	--			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	--			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		282.789.497,65		207.471
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.964.228,69		45.967
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		2.104.325.522,00		2.114.736
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		72.843.392,26		56.793
			2.177.168.914,26	2.171.529
d) andere Verbindlichkeiten		7.214.357.025,85		6.536.992
			9.720.279.666,45	8.961.959
darunter:				
täglich fällig	7.110.504.986,22			(6.384.442)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	--			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	--			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe		141.165.242,90		166.454
ab) öffentliche Pfandbriefe		101.229.508,20		151.239
ac) sonstige Schuldverschreibungen		34.223.034,21		21.111
			276.617.785,31	338.804
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		--		-
darunter:				
Geldmarktpapiere	--			(-)
			276.617.785,31	338.804
3a. Handelsbestand			--	-
4. Treuhandverbindlichkeiten			3.004.004,21	7.205
darunter:				
Treuhandkredite	2.527.224,21			(2.618)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			51.634.188,09	60.064
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		4.336.792,77		3.367
b) andere		534.455,51		97
			4.871.248,28	3.464
6a. Passive latente Steuern			--	-
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		59.078.412,00		55.396
b) Steuerrückstellungen		8.850.666,00		8.763
c) andere Rückstellungen		118.643.353,31		133.338
			186.572.431,31	197.497
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			136.382.812,98	145.925
9. Genusssrechtskapital			--	-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	--			(-)
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken			600.061.721,58	577.662
darunter:				
Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	134.423,42			(134)
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		--		-
b) Kapitalrücklage		--		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage		780.671.653,15		780.325
cb) andere Rücklagen		--		-
		780.671.653,15		780.325
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		--		-
e) Konzernbilanzgewinn		3.518.234,21		14.396
			784.189.887,36	794.721
Summe der Passiva			12.702.651.033,88	11.730.870
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		--		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		217.132.938,78		178.062
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		--		-
			217.132.938,78	178.062
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		--		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		--		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		806.467.019,27		805.963
			806.467.019,27	805.963

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	Euro	Euro	Euro	2018 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>217.212.183,76</u>		<u>220.852</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>5.476.009,02</u> Euro			<u>(3.533)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>2.253.499,11</u>		<u>3.349</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
			<u>219.465.682,87</u>	<u>224.201</u>
			<u>83.311.598,92</u>	<u>84.415</u>
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	<u>4.488.993,90</u> Euro			<u>(3.499)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>907.271,49</u> Euro			<u>(1.087)</u>
			<u>136.154.083,95</u>	<u>139.786</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>8.226.254,71</u>		<u>3.706</u>
b) Beteiligungen		<u>39.967.107,12</u>		<u>61.510</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>48.193.361,83</u>	<u>65.216</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen				
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				
6. Provisionserträge			<u>100.358.775,71</u>	<u>104.748</u>
7. Provisionsaufwendungen			<u>13.883.251,34</u>	<u>14.344</u>
			<u>86.475.524,37</u>	<u>90.404</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
8. Nettoertrag des Handelsbestands				
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
9. Sonstige betriebliche Erträge			<u>13.137.890,38</u>	<u>37.541</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>142.285,25</u> Euro			<u>(852)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
			<u>283.960.860,53</u>	<u>332.947</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		<u>103.968.893,82</u>		<u>110.455</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>26.140.313,44</u>		<u>27.309</u>
darunter:				
für Altersversorgung	<u>8.670.175,26</u> Euro		<u>130.109.207,26</u>	<u>137.764</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>76.182.604,71</u>	<u>(9.272)</u>
			<u>206.291.811,97</u>	<u>75.595</u>
				<u>213.359</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>6.887.027,00</u>	<u>6.311</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>20.038.291,62</u>	<u>16.792</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>1.135.100,15</u> Euro			<u>(-)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>6.393.568,04</u> Euro			<u>(7.000)</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft		<u>26.511.373,98</u>		<u>47.917</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rück- stellungen im Kreditgeschäft		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>26.511.373,98</u>	<u>47.917</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelte Wertpapiere			<u>-,-</u>	<u>1.617</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>5.671.801,32</u>		<u>-</u>
			<u>5.671.801,32</u>	<u>1.617</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>-,-</u>	<u>-</u>
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>22.400.000,00</u>	<u>25.000</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>7.504.157,28</u>	<u>21.951</u>
20. Außerordentliche Erträge		<u>-,-</u>		<u>-</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>-,-</u>	<u>-</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>3.758.878,10</u>		<u>10.628</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>227.044,97</u>		<u>227</u>
			<u>3.985.923,07</u>	<u>10.855</u>
25. Konzernjahresüberschuss			<u>3.518.234,21</u>	<u>11.096</u>
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>-,-</u>	<u>3.300</u>
			<u>3.518.234,21</u>	<u>14.396</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
b) aus anderen Rücklagen		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>(-)</u>
			<u>3.518.234,21</u>	<u>14.396</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
b) in andere Rücklagen		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>(-)</u>
29. Konzernbilanzgewinn			<u>3.518.234,21</u>	<u>14.396</u>

Konzern-Eigenkapitalpiegel

der Stadtparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019

	Stadtparkasse Düsseldorf			Minderheitsgesellschaften	Konzern-eigenkapital
	Gewinnrücklage	Konzernbilanzgewinn	Eigenkapital gem. Konzernbilanz		
Mio. €					
Bestand zum 01.01.2018	772,7	24,5	797,2	0,0	797,2
Ausschüttungen	0,0	-13,6	-13,6	0,0	-13,6
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	7,6	-7,6	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	11,1	11,1	0,0	11,1
Zuführungen zur Gewinnrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2018	780,3	14,4	794,7	0,0	794,7
Ausschüttungen	0,0	-14,0	-14,0	0,0	-14,0
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	3,5	3,5	0,0	3,5
Zuführungen zur Gewinnrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2019	780,7	3,5	784,2	0,0	784,2

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalpiegel des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 Mio. €	2018 Mio. €
Konzernjahresüberschuss	3,5	11,1
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	39,9	50,4
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-11,9	-22,6
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	22,7	22,1
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-10,1	-0,5
davon: assoziierte Unternehmen	0,0	0,0
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-180,3	-194,1
davon: Steueraufwand / -ertrag	4,0	10,9
davon: Zinsertrag / -aufwand	-143,9	-143,0
davon: Dividendenertrag	-40,5	-62,0
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-122,8	124,5
Forderungen an Kunden	-522,3	-627,8
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	411,2	228,4
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-22,6	7,5
Zwischensumme	-256,5	-267,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300,3	115,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	759,5	231,7
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	13,1	4,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-75,0	-60,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-0,5	-12,7
Zwischensumme	997,4	278,1
Gezahlte Zinsen	-88,6	-82,5
Erhaltene Zinsen	231,8	235,3
Erhaltene Dividenden	40,5	62,0
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-27,7	-27,3
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	760,7	64,6

	2019 Mio. €	2018 Mio. €
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	760,7	64,6
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	121,3	52,9
davon: Anteile an assoziierten Unternehmen	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	0,6	0,4
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6,8	-1,6
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	-4,1	-4,8
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	111,0	46,9
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf	-14,0	-13,6
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	-9,5	0,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-23,5	-13,6
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	812,8	714,9
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	760,7	64,6
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	111,0	46,9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-23,5	-13,6
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	1.661,0	812,8

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position „sonstige Anpassungen“ um das Zinsergebnis, den Dividendenertrag sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an den Träger der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz des Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzernanhang

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22) berücksichtigt worden. Die Lageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an DRS 20 (Konzernlagebericht). Für die Währungsumrechnung im Konzernabschluss wird der DRS 25 angewendet.

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktiver Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 26 (Assoziierte Unternehmen) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

1.1 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kapitalkonsolidierung der in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres

2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2019 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.


1.2 Konsolidierungskreis


In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende zwei verbundene inländische Unternehmen einbezogen:

- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Umglie- derung	Zugänge	Abgänge	Berichts- jahr
Verbundene Unternehmen	6	-	1	1	6
davon in den Konzernabschluss einbezogen	4	-1	-	1	2
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1		-	-	1
davon gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht einbezogen	1	1	1	-	3
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-	-
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	9	-	-	2	7

Das ursprünglich verbundene Unternehmen -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf, ist in Folge von Formwechsel und Anwachsung an die Stadtsparkasse aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Das verbundene Unternehmen -Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, wird wegen untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht mehr einbezogen.

Die assoziierten Unternehmen Traporol GmbH, Gescher, und Trapo AG, Gescher, sind im Geschäftsjahr veräußert worden.

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Auf Grund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden sieben assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 1,9 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zusätzlich wurden für latente Risiken im Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen gebildet. Anfang 2020 hat das IDW die finale Fassung der Neuregelung der Vorschriften zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen (IDW RS BFA 7) veröffentlicht. Diese IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung ist erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Analog des Vorjahres wurden auf Basis der Entwurfsfassung Pauschalwertberichtigungen in Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten

erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Pauschalwertberichtigung mit 23.620 Tsd. Euro um 579 Tsd. Euro höher aus.

Zusätzlich haben wir Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute getroffen.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Be-

stimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Angesichts der anhaltenden Diskussionen über die Staatsverschuldung im Euro-Währungsraum haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Konzernlagebericht aufgenommen.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir, abweichend zum Vorjahr, die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere, abweichend zum Vorjahr, nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir in der Bilanz aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, beim Konzern verbleiben.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragsliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow Methode, Multiple Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklusses befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag bzw. –zuschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private-Equity-Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen ab-

schließlich qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresab-schreibung verrechnet.

Aktive latente Steuern

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von

2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2019 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 2,71 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen in 2020 in Höhe von 2,50 % und ab 2021 in Höhe von 3,00 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 7 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 4,7 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem der individuellen Restlaufzeit der einzelnen Verträge entsprechenden Zinssatz.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich besteht ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Konzernlagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind,

haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der risikolosen und der ungedeckten Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolvingend durch Devisentermingeschäfte der Sparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Die Vermögengegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	2019	2018
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>62.064.869,62</u>	<u>78.061</u>

	2019	2018
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>48.294.949,24</u>	<u>44.832</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	94.589.516,89	23.002
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	157.059.558,00	114.767
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	71.900.000,00	53.450
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	43.400.000,00	64.600
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	0,00	0
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.720.519,94	36.794
- nachrangige Forderungen	755.076,00	250
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.076,00	0
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	406.952.996,95	415.184
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	710.039.517,73	534.853
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.545.300.228,89	2.421.648
- mehr als fünf Jahre	5.117.705.191,11	4.859.271
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	216.049.419,37	270.631

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2020 fällig werden	353.684.755,17	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	800.713.735,14	1.317.557
- nicht börsennotiert	35.066.800,08	22.101

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert	Zeitwert
	Mio. €	Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	24,0	24,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2019	2018
	€	Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2019 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
AOM5SF GLOBAL TOP	10,0	19,8	9,8	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	27,5	4,1	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	285,2	405,4	120,2	7,7	ja	-	Aktien weltweit (developed) und Emerging Markets Staatsanleihen Europa und Emerging Markets Corporate Bonds (inkl. RoW); Corporate Bonds USA und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	1,9	1,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 6a Handelsbestand

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

Aktiva 7 Beteiligungen

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:


Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
IDEENKAPITAL Media Finance GmbH	Düsseldorf	24,6	12	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2018 Mio. €	Jahresergebnis 2018 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. ¹⁾	Düsseldorf	7,6	1.050,5	k.A.
Gilde Equity Management (GEM) Benelux Fund C.V. ¹⁾	Utrecht, Niederlande	12,0	---	---
MidOcean Partners III-D, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	14,3	---	---
KRG Capital Fund IV-A, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	2,4	---	---
West Rim Capital Partners II-B, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	44,4	---	---
Nordic Capital Fund VII Alpha, L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	0,8	---	---
Triton Fund III G L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	31,3	---	---

¹⁾ Angaben zum Eigenkapital bzw. Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Aktiva 9 Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung	Art der Einbeziehung	Anmerkung
		%	Tsd. €			
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkonsolidierung	
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	Vollkonsolidierung	
 Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH i.L.	Düsseldorf	100,0	25	Tochter	nicht einbezogen	Gründung in 2018; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB
Unigestion Flex SCS	Luxembourg	99,0	25.000	Tochter	nicht einbezogen	"Compartment"; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 10 Treuhandvermögen

	2019	2018
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	<u>2.527.224,21</u>	<u>2.618</u>
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	<u>476.780,00</u>	<u>4.588</u>

Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 13
Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:	2019	2018
	€	Tsd. €
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>24.761.404,73</u>	<u>27.245</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.436.491,00</u>	<u>16.911</u>

Aktiva 14
Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 42.293.947,36 Euro (Vorjahr: 40.247 Tsd. Euro), Kapitalertragsteuer in Höhe von 7.480.706,80 Euro (Vorjahr: 32.153 Tsd. Euro) sowie Gewerbesteuer in Höhe von 5.057.200,00 Euro (Vorjahr: 8.313 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 119.414.547,51 Euro (Vorjahr: 52.216 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 15
Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind enthalten:	2019	2018
	€	Tsd. €
- der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	<u>553.132,79</u>	<u>339</u>

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	110.932.010,54	1.492.499,58	236.955.409,38	545.000,00	97.571,44
Nettoveränderungen	-86.946.621,33	422.061,79	-29.829.605,43	2.778.307,79	0,00
Bilanzwert am Jahresende	23.985.389,21	1.914.561,37	207.125.803,95	3.323.307,79	97.571,44

* Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2019	5.544.749,16	243.066.498,41
Zugänge 2019	63.117,38	4.064.264,34
Abgänge 2019	278.668,48	13.712.272,02
Umbuchungen 2019	0,00	0,00
Änderung Konsolidierungskreis 2019	-294.665,52	-78.655,04
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2019	5.034.532,54	233.339.835,69

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen	
kumulierte Abschreibungen 01.01.2019	5.262.731,66	198.628.836,36	
Abschreibungen 2019	135.552,27	6.751.474,73	
Zuschreibungen 2019	0,00	0,00	
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2019	63.117,38	4.064.264,34
	Abgängen 2019	271.402,37	13.439.881,09
	Umbuchungen 2019	0,00	0,00
	Änderung Konsolidierungskreis 2019	-263.707,02	-73.633,04
kumulierte Abschreibungen 31.12.2019	4.863.174,54	191.866.796,96	

Buchwerte 31.12.2019	171.358,00	41.473.038,73
Buchwerte 31.12.2018	282.017,50	44.437.662,05

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>323.773,53</u>	<u>356</u>
 Für folgende Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheiten übertragen:		
- Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>398.460.329,99</u>	<u>370.217</u>
 Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>27.997.646,32</u>	<u>4.312</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>25.269.640,07</u>	<u>50.052</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>156.397.080,48</u>	<u>158.386</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>693.622.951,65</u>	<u>389.106</u>

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.750.662,68	48
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.328.626,81	10.833

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	19.503.786,64	14.913
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	45.411.007,59	31.656
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	7.542.994,64	9.948
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	45.294.623,91	93.380
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	16.012.330,31	28.262
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	57.800.179,49	39.684
- mehr als fünf Jahre	308.501.491,70	239.004

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	95.000.000,00	25.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2020 fällige Beträge in Höhe von 175.000.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:

	2019	2018
	€	Tsd. €
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.527.224,21	2.618
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	476.780,00	4.588

Passiva 5

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 23.648.809,42 Euro (Vorjahr: 42.377 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Personengesellschaften, überwiegend Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Gesellschaft bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.729.650,12 Euro (Vorjahr: 2.521 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 6.285.250,00 Euro zum 31.12.2019.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtsparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,56 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 500.000,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.421.098,64 Euro (Vorjahr: 5.473 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Darüber hinaus bestehen marktübliche Garantien, die im Rahmen des Verkaufes von zwei Gesellschaften den Erwerbern gegenüber abgegeben wurden. Die Garantien sind auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 6.950.582,88 Euro (Vorjahr: 5.416 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 4.471.812,39 Euro (Vorjahr: 28.377 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 10b – Andere Verwaltungsaufwendungen

Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen werden für die Zuführung zu einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Aufwendungen in Höhe von 5.437.233,88 Euro (Vorjahr: 357 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 23 – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steuererträge für Vorjahre in Höhe von 6.094.173,10 Euro (Vorjahr: 3.436 Tsd. Euro) und Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 4.321.847,73 Euro (Vorjahr: 5.197 Tsd. Euro) enthalten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 81.760 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 3.510 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	17.616
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	28.903
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	29.034

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 2.358 Tsd. Euro im Wesentlichen auf Aktiva 13, in Höhe von 889 Tsd. Euro auf Aktiva 14 sowie in Höhe von 74 Tsd. Euro auf Aktiva 9.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich einerseits um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie andererseits um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾	Buchwerte	
	Mio. €					Mio. €	
	nach Restlaufzeiten < 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt ²⁾	Preis nach Bewertungs- methode	Options- prämie / Var.-Margin / up-front- payment	Rück- stellung (P7)
Zins/ Zinsindex- bezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	1.090	2.689	3.413	7.192	146 -169	2 (A15) 0 (P6)	1
Optionen							
Longpositionen	206	44	69	319	0	1 (A14)	
Shortpositionen	706	344	169	1.219	2	2 (P5)	
Summe³⁾	2.002	3.077	3.651	8.730	-21		1
davon: Deckungsgeschäfte	2.002	3.077	3.651	8.730			
Währungsbezogene Geschäfte²⁾							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Devisentermin- geschäfte ²⁾	216	0	0	216	2 -1	-	0
Optionen							
Longpositionen ²⁾							
Shortpositionen ²⁾							
Summe³⁾	216	0	0	216	1		0
davon: Deckungsgeschäfte	216	0	0	216			

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2019 Verwendung.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Konzernlagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2019
	Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	57,1
- einem Investmentvermögen	1,6
- einem verbundenen Unternehmen	0,1
- einer unmittelbaren Beteiligung	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtsparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtsparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2020 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtsparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 92.147.320,66 Euro im Geschäftsjahr 2019 7.149.181,87 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Stadtsparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtsparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2019 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadt-

sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtparkasse auf 198.431.993,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 2,71 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2019 auf den 31.12.2019 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2019 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2018 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2019 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2018 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 26,1 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 11,4 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2019 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2019 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2019
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	805
<i>davon für das Vorjahr</i>	78
<i>davon für andere Abschlussprüferleistungen</i>	103
b) Andere Bestätigungsleistungen	60
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	865

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, ist gemäß § 24 Abs. 3 und § 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

6.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe stehende Personen	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	2.575	2.455	882	807
Offene Kreditzusagen	337	334	36	38
Verbindlichkeiten	3.680	3.479	1.042	1.760
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	61.076	64.211	0	0
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	118.367	38.685	7.102	24
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	0	0	164.111	137.832
Offene Kreditzusagen	0	0	78.331	64.758
Verbindlichkeiten	697	1.645	134.273	105.777
Bürgschaften	0	0	2.305	2.487

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 754 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 300 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2019 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 37 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 115 Tsd. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 300 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 842.177,70 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate

erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Mitglieder des Vorstands	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	13.556,00 ¹⁾	138.551,00	732.107,00	16.813,64 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	142.970,41 ¹⁾²⁾	30.745,50	688.715,91	500,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ³⁾	135.260,00	547.266,00	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	152.760,00	552.760,00	17.148,00 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	168.532,41	457.316,50	2.520.848,91	34.461,64

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrgestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt.

Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2019 €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2019 €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	626.336,00	3.850.623,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	277.325,00	1.337.874,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	430.135,00	1.916.307,00
Gesamt	1.333.796,00	7.104.804,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalles (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis		30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis 30.09.2026	45 %
ab		01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis		31.05.2024	45 %
ab		01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtsparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss

erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2019 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2019 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Thomas Geisel	12.500,00	6.108,33	0,00	18.608,33
Rüdiger Gutt	12.500,00	10.450,00	4.360,50	27.310,50
Markus Raub	12.500,00	11.208,33	4.504,59	28.212,92
Bürgermeister Friedrich G. Conzen	7.500,00	6.050,00	2.574,50	16.124,50
Andreas Hartnigk	5.000,00	5.054,17	1.910,29	11.964,46
Ben Klar	2.500,00	2.200,00	893,00	5.593,00
Helga Leibauer	6.250,00	6.979,17	2.513,54	15.742,71
Bürgermeister Wolfgang Scheffler	10.000,00	9.350,00	3.676,50	23.026,50
Monika Lehmhaus	5.000,00	4.950,00	0,00	9.950,00
Marion Warden	2.500,00	4.058,33	0,00	6.558,33
Prof. Dr. Justus Haucap	0,00	758,33	144,08	902,41
Olaf Lehne	0,00	550,00	0,00	550,00
Angelika Penack-Bielor	0,00	1.100,00	209,00	1.309,00
Arbeitnehmervertreter:				
Klaudia Dewenter-Näckel	3.958,33	2.541,67	0,00	6.500,00
Jörg Fischer	0,00	550,00	0,00	550,00
Stephan Hoffmann	1.875,00	2.958,33	0,00	4.833,33
Gerd Lindemann	208,33	0,00	0,00	208,33
Peter Matzpreiksch	0,00	550,00	0,00	550,00
Rudi Petruschke	1.250,00	550,00	0,00	1.800,00
Michaela Polgar-Jahn	2.292,00	2.200,00	0,00	4.492,00
Wilfried Preisendörfer	416,00	0,00	0,00	416,00
Axel Roscher	5.000,00	2.750,00	0,00	7.750,00
Dr. Daniel Tiwisina	6.875,00	7.150,00	0,00	14.025,00
Gesamt	98.124,66	88.066,66	20.786,00	206.977,32

Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.772.164,44 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 48.779.461,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 46.682,42 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.603.036,82 Euro gewährt. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften bestanden nicht.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.085
Teilzeit- und Ultimokräfte	512
	1.597
Auszubildende	50
Insgesamt	1.647

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse wahrgenommen werden

Es bestehen keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2019 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im Juli 2019 in Höhe von 50,0 Mio. EUR liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2019 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 145,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2019 in Höhe von 360,0 Mio. Euro **Hypothekenpfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten und Kündigungen in Höhe von 60,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenpfandbriefe per 31.12.2019 auf einen Nominalbetrag von 884,5 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

6.11 Nachtragsbericht

Die wirtschaftlichen Folgen der im I. Quartal 2020 zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus bis zu einer Pandemie haben sich bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 auf die Bewertung eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere ausgewirkt. Da nach unserer Auffassung – gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 4. März 2020 – die Pandemie ein sog. wertbegründendes Ereignis ist, sind die bilanziellen Konsequenzen erst im Konzernabschluss 2020 zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Werte berücksichtigen die Erkenntnisse bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses 2019.

Die Reaktion auf den Kapitalmärkten führte zu deutlichen Kursrückgängen eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere. Wären die daraus resultierenden schwebenden Kursverluste bereits im Konzernabschluss 2019 zu berücksichtigen gewesen, hätten sich mit den Werten zum 30. April 2020 Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und verlustrechnung in Saldo in Höhe von 2,0 Mio. Euro ergeben.

Für eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen auf den gesamten Kreditbestand ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Kreditnehmer infolge von Umsatzeinbußen deutlich verschlechtert haben bzw. verschlechtern werden, sind in Folge dessen auch erhöhte Bewertungsaufwendungen im Kreditgeschäft zu erwarten.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Thomas Geisel (bis 28.11.2019) Oberbürgermeister	
Markus Raub (ab 28.11.2019) Jurist	
Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer ¹ Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Markus Raub (bis 28.11.2019) Jurist - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Klaudia Zepuntke ¹ (bis 28.11.2019) Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Helga Leibauer Hausfrau - 2. Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds - (ab 28.11.2019)	Markus Herbert Weske ¹ Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Friedrich G. Conzen Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Prof. Dr. Justus Haucap (ab 28.11.2019) Direktor des Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Klaudia Zepuntke (ab 28.11.2019) Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Monika Lehmhaus Angestellte im Bereich Vermögensverwaltung	Mirko Rohloff Geschäftsführer
Wolfgang Scheffler Bürgermeister Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier
¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	
Arbeitnehmersvertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Wilfried Preisendörfer (bis 31.01.2019)	Detlef Schnierer (bis 31.01.2019)
Michaela Polgar Jahn (ab 01.02.2019)	Detlef Schnierer (ab 01.02.2019)
Rudi Petruschke (bis 31.03.2019)	Stephan Hoffmann (bis 31.03.2019)
Stephan Hoffmann (ab 01.04.2019)	Bettina Braun-Thul (ab 01.04.2019)
Klaudia Dewenter-Näckel (bis 28.11.2019)	Gerd Lindemann (bis 28.11.2019)
Gerd Lindemann (ab 29.11.2019)	Peter Matzpreisch (ab 29.11.2019)
Axel Roscher	Michaela Polgar-Jahn (bis 31.01.2019) Jörg Fischer (ab 01.02.2019)
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied

Karin-Brigitte Göbel

Mitglieder

Uwe Baust

Dr. Stefan Dahm

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 13. Mai 2020

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2019

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2019 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 284,0 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.406.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 7,5 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 4,0 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2019 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt hinsichtlich der Bewertung von Beteiligungen dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

Bewertung von Beteiligungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Konzernabschluss werden zum 31.12.2019 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 207,1 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren des Konzerns zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B. „Geschäftsentwicklung“ sowie C. „Darstellung und Analyse der Lage“).

C. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

D. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt,
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile,
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

E. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG

F. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann	gez. Stöcker
Wirtschaftsprüfer	Verbandsprüferin

Jahresabschluss



zum 31. Dezember 2019

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

	Euro	Euro	Euro	31.12.2018 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		93.820.296,85		98.665
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>1.567.160.588,10</u>		<u>714.154</u>
			1.660.980.884,95	812.819
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		<u>201.194.074,66</u>		<u>208.342</u>
c) andere Forderungen		<u>203.655.042,96</u>		<u>74.785</u>
			404.849.117,62	283.127
darunter:				
täglich fällig	151.638.057,83 Euro			(68.323)
gegen Beleihung von Wertpapieren	- Euro			-
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		<u>4.292.629.351,69</u>		<u>4.211.127</u>
b) Kommunalkredite		<u>526.482.065,58</u>		<u>569.205</u>
c) andere Forderungen		<u>4.181.495.772,47</u>		<u>3.726.086</u>
			9.000.607.189,74	8.506.418
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	- Euro			(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,- Euro			(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,- Euro			(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>375.105.057,21</u>		<u>636.060</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	375.105.057,21 Euro			(636.060)
bb) von anderen Emittenten		<u>460.624.606,17</u>		<u>698.811</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	375.220.675,78 Euro			(667.914)
		835.729.663,38		1.334.871
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>48.184,75</u>		<u>48</u>
Nennbetrag	50.000,00 Euro			(50)
			835.777.848,13	1.334.919
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			325.338.664,83	324.916
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			167.498.888,12	164.374
darunter:				
an Kreditinstituten	-,- Euro			(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,- Euro			(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			25.093.630,50	70.512
darunter:				
an Kreditinstituten	-,- Euro			(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,- Euro			(-)
9. Treuhandvermögen			3.004.004,21	7.205
darunter:				
Treuhandkredite	2.527.224,21 Euro			(2.618)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>171.357,00</u>		<u>251</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		-,-		190
d) geleistete Anzahlungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			171.357,00	441
12. Sachanlagen			33.866.289,00	35.560
13. Sonstige Vermögensgegenstände			181.544.107,33	111.889
14. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		<u>553.132,79</u>		<u>338</u>
b) andere		<u>2.159.744,10</u>		<u>2.032</u>
			2.712.876,89	2.370
Summe der Aktiva			12.641.444.858,32	11.654.550

	Euro	Euro	Euro	31.12.2018 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		467.822.984,97		217.481
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-		-
c) andere Verbindlichkeiten		471.214.303,34		426.089
			939.037.288,31	643.569
darunter:				
täglich fällig	24.398.218,80 Euro			(25.489)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		282.789.497,65		207.471
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.964.228,69		45.967
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.104.325.522,00			2.114.736
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	72.843.392,26			56.793
		2.177.168.914,26		2.171.529
d) andere Verbindlichkeiten		7.255.107.561,44		6.594.294
			9.761.030.202,04	9.019.261
darunter:				
täglich fällig	7.151.255.521,81 Euro			(6.441.744)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekendarlehen	141.165.242,90			166.455
ab) öffentliche Pfandbriefe	101.229.508,20			151.239
ac) sonstige Schuldverschreibungen	34.223.034,21			21.111
		276.617.785,31		338.805
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				-
darunter:				
Geldmarktpapiere	-			(-)
			276.617.785,31	338.805
3a. Handelsbestand				-
4. Treuhandverbindlichkeiten			3.004.004,21	7.205
darunter:				
Treuhandkredite	2.527.224,21 Euro			(2.618)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			28.492.254,42	17.233
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		4.336.792,77		3.367
b) andere		534.455,51		96
			4.871.248,28	3.463
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		59.078.412,00		55.395
b) Steuerrückstellungen		8.807.651,00		7.096
c) andere Rückstellungen		118.270.756,56		131.703
			186.156.819,56	194.194
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			136.382.812,98	145.925
10. Genussrechtskapital				
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-			(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			569.615.679,21	538.116
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	134.423,42 Euro			(134)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		-		-
b) Kapitalrücklage		-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	732.730.137,79			732.158
cb) andere Rücklagen	-			-
		732.730.137,79		732.158
d) Bilanzgewinn		3.506.626,21		14.621
			736.236.764,00	746.779
Summe der Passiva			12.641.444.858,32	11.654.550
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		206.225.271,45		178.062
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-		-
			206.225.271,45	178.062
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		806.467.019,27		805.963
			806.467.019,27	805.963

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Euro	Euro	Euro	1.1.-31.12.2018 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		216.375.059,70		220.017
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	5.476.009,02 Euro			(3.533)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,- Euro			(-)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		2.191.574,83		3.159
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	-,- Euro			(-)
		218.566.634,53		223.176
2. Zinsaufwendungen		83.087.038,89		84.162
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	4.783.059,83 Euro			(3.855)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	907.271,49 Euro			(1.087)
			135.479.595,64	139.014
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		8.226.254,71		3.706
b) Beteiligungen		1.979.043,75		2.206
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		47.960.000,00		55.000
			58.165.298,46	60.912
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			-,-	-
5. Provisionserträge		100.396.754,89		101.230
6. Provisionsaufwendungen		13.883.251,34		14.345
			86.513.503,55	86.885
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			-,-	-
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,- Euro			(-)
8. Sonstige betriebliche Erträge			16.917.520,70	38.278
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	951.843,19 Euro			(1.434)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,- Euro			(-)
9. (weggefallen)				
			297.075.918,35	325.089
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	103.968.893,82			109.175
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	26.140.313,44			27.118
darunter:				
für Altersversorgung	8.670.175,26 Euro			(9.270)
		130.109.207,26		136.293
b) andere Verwaltungsaufwendungen		75.584.708,95		73.793
			205.693.916,21	210.086
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			5.810.579,68	5.408
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			18.744.285,60	16.659
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	10.212,30 Euro			(-)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	6.393.568,04 Euro			(6.996)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		26.511.373,98		47.885
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		-,-		-
			26.511.373,98	47.885
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		1.476.347,49		-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		-,-		1.166
		1.476.347,49		1.166
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-,-	-
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			31.500.000,00	25.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			7.339.415,39	21.217
20. Außerordentliche Erträge		-,-		-
21. Außerordentliche Aufwendungen		-,-		-
22. Außerordentliches Ergebnis			-,-	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.605.744,21		9.669
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		227.044,97		227
			3.832.789,18	9.896
25. Jahresüberschuss			3.506.626,21	11.321
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			-,-	3.300
			3.506.626,21	14.621
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	-,-			-
b) aus anderen Rücklagen	-,-			-
			-,-	-
			3.506.626,21	14.621
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	-,-			-
b) in andere Rücklagen	-,-			-
			-,-	-
29. Bilanzgewinn			3.506.626,21	14.621

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zusätzlich wurden für latente Risiken im Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen gebildet. Anfang 2020 hat das IDW die finale Fassung der Neuregelung der Vorschriften zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen (IDW RS BFA 7) veröffentlicht. Diese IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung ist erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Analog des Vorjahres wurden auf Basis der Entwurfsfassung Pauschalwertberichtigungen in

Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Pauschalwertberichtigung mit 23.620 Tsd. Euro um 579 Tsd. Euro höher aus.

Zusätzlich haben wir Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute getroffen.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Be-

stimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Angesichts der anhaltenden Diskussionen über die Staatsverschuldung im Euro-Währungsraum haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Lagebericht aufgenommen.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir, abweichend zum Vorjahr, die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere, abweichend zum Vorjahr, nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir in der Bilanz aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, bei der Stadtsparkasse verbleiben.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB führen wir für die bisher nach steuerrechtlichen Vorschriften bewerteten Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 vorhanden waren, die Wertansätze unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fort.

Aktive latente Steuern

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht bilanziert.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2019 prognostizierter

Durchschnittszinssatz von 2,71 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen in 2020 in Höhe von 2,50 % und ab 2021 in Höhe von 3,00 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 7 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 4,7 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem der individuellen Restlaufzeit der einzelnen Verträge entsprechenden Zinssatz.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich besteht ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Lagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der risikolosen und der ungedeckten Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Vermögengegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen.

	2019	2018
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>33.057.422,41</u>	<u>33.547</u>

	2019	2018
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>51.559.041,30</u>	<u>48.105</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	<u>94.589.516,89</u>	<u>23.002</u>
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>157.059.558,00</u>	<u>114.767</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>71.900.000,00</u>	<u>53.450</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>19.400.000,00</u>	<u>40.600</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>36.720.518,94</u>	<u>36.794</u>
- nachrangige Forderungen	<u>755.076,00</u>	<u>250</u>
darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>5.076,00</u>	<u>0</u>

	2019	2018
	€	Tsd. €
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>406.952.995,95</u>	<u>415.184</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>710.065.295,26</u>	<u>534.853</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>2.545.300.228,89</u>	<u>2.421.648</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>5.117.705.191,11</u>	<u>4.859.271</u>
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	<u>216.087.298,21</u>	<u>270.737</u>

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2020 fällig werden	<u>353.684.755,17</u>	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	<u>800.713.735,14</u>	<u>1.312.886</u>
- nicht börsennotiert	<u>35.066.800,08</u>	<u>22.101</u>

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	24,0	24,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2019	2018
	€	Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- nicht börsennotiert	<u>28.195.700,00</u>	<u>28.196</u>

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2019 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
A0MS5F GLOBAL TOP	10,0	19,8	9,8	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	27,5	4,1	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	285,2	405,4	120,2	7,7	ja	-	Aktien weltweit (developed) und Emerging Markets Staatsanleihen Europa und Emerging Markets Corporate Bonds (inkl. RoW); Corporate Bonds USA und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	1,9	1,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 6a Handelsbestand

Die Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

Aktiva 7 Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2018 Mio. €	Jahres- ergebnis 2018 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K.	Düsseldorf	7,6	1.050,5	k.A. ¹

¹ Angaben zum Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 8

Verbundene Unternehmen

Aufgrund der Bedeutung der Tochterunternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtsparkasse Düsseldorf wird ein Konzernabschluss nach HGB aufgestellt.

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2018 Tsd. €	Jahres- ergebnis 2018 Tsd. €
S-Finanz-Services Düsseldorf GmbH ¹⁾	Düsseldorf	100,0	51	---
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	30.075	848
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	58.993	55.360
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH i. L.	Düsseldorf	100,0	22	-3
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	1.142	-365

¹⁾ Mit der Gesellschaft bestand bis zum 31.12.2018 ein Ergebnisabführungsvertrag

Die Angabe des Jahresergebnisses ist bei den Unternehmen entfallen, deren Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag wegen eines Gewinnabführungsvertrages regelmäßig ausgeglichen ist.

Im Zuge der Optimierung und Verschlankung der Beteiligungsstruktur ist in 2019 das ehemals verbundene Unternehmen S-Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH (SKBG) nach zuvor erfolgtem Formwechsel in eine Personengesellschaft an die Stadtsparkasse Düsseldorf angewachsen. Dabei gingen die Vermögensstände und Schulden der SKBG durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtsparkasse Düsseldorf über.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 9

Treuhandvermögen

	2019	2018
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	<u>2.527.224,21</u>	<u>2.618</u>
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	<u>476.780,00</u>	<u>4.588</u>

Aktiva 11

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 12
Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:	2019 €	2018 Tsd. €
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	17.154.656,00	18.372
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.436.490,00	16.906

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 13
Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 42.293.947,36 Euro (Vorjahr: 40.247 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 5.057.200,00 Euro (Vorjahr: 8.313 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 119.414.547,51 Euro (Vorjahr: 52.216 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 14
Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind enthalten:	2019 €	2018 Tsd. €
- der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	0,00	0
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	553.132,79	339

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 8 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 13 Sonstige Vermögensgegenstände ¹
Bilanzwert am Vorjahresende	110.932.010,54	1.492.499,58	164.373.739,95	70.512.146,63	97.571,44
Nettoveränderungen	-86.946.621,33	422.061,79	3.125.148,17	-45.418.516,13	0,00
Bilanzwert am Jahresende	23.985.389,21	1.914.561,37	167.498.888,12	25.093.630,50	97.571,44

¹Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2019	7.125.002,89	204.328.073,64
Zugänge 2019	63.117,38	4.064.264,34
Abgänge 2019	278.668,48	13.712.272,02
Umbuchungen 2019	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2019	6.909.451,79	194.680.065,96

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen		Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
kumulierte Abschreibungen 01.01.2019		6.684.284,89	168.768.290,64
Abschreibungen 2019		325.212,27	5.485.367,41
Zuschreibungen 2019		0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2019	63.117,38	4.064.264,34
	Abgängen 2019	271.402,37	13.439.881,09
	Umbuchungen 2019	0,00	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2019		6.738.094,79	160.813.776,96

Buchwerte 31.12.2019	171.357,00	33.866.289,00
Buchwerte 31.12.2018	440.718,00	35.559.783,00

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	323.773,53	356
Für folgende Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	398.460.329,99	370.217
Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	27.997.646,32	4.312
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	25.269.640,07	50.052
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	156.397.080,48	158.386
- mehr als fünf Jahre	693.622.951,65	389.106

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.507.584,99	57.350
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.328.626,81	10.833
Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	19.503.786,64	14.913
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	45.411.007,59	31.656
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	7.542.994,64	9.948
- mehr als fünf Jahre	0,00	0
Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	45.294.623,91	93.380
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	16.012.330,31	28.262
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	57.800.179,49	39.684
- mehr als fünf Jahre	308.501.491,70	239.004

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	95.000.000,00	25.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2020 fällige Beträge in Höhe von 175.000.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

	2019	2018
	€	Tsd. €
Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.527.224,21	2.618
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	476.780,00	4.588

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.729.650,12 Euro (Vorjahr: 2.521 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 6.285.250,00 Euro zum 31.12.2019.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtsparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,56 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 500.000,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.421.098,64 Euro (Vorjahr: 5.473 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 6.950.582,88 Euro (Vorjahr: 5.416 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung 8 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 4.442.905,06 Euro (Vorjahr: 28.244 Tsd. Euro) sowie 2.627.438,17 Euro aus dem Ergebnis der Anwachsung des ehemals unmittelbar verbundenen Unternehmens S-Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbh (S-KBG) an die Stadtsparkasse Düsseldorf, ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung 10b – Andere Verwaltungsaufwendungen

Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen werden für die Zuführung zu einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Aufwendungen in Höhe von 5.437.233,88 Euro (Vorjahr: 357 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung 23 - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 4.139.312,58 Euro (Vorjahr: 4.338 Tsd. Euro) enthalten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 78.535 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 215 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. Euro
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	17.616
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	28.903
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	29.034

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 74 Tsd. Euro auf Aktiva 8.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir nicht angesetzt.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Die Stadtsparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich ausschließlich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt ³⁾	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / Var.-Margin / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre						
Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	1.090	2.689	3.413	7.192		146 -169	2 (A14) 0 (P6)	1
Optionen								
Longpositionen	206	44	69	319		0	1 (A13)	
Shortpositionen	706	344	169	1.219		2	2 (P5)	0
Summe³⁾	2.002	3.077	3.651	8.730		-21		1
davon: Deckungsgeschäfte	2.002	3.077	3.651	8.730				
Währungsbezogene Geschäfte²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte ²⁾	252	0	0	252		2 -2	-	0
Optionen								
Longpositionen ²⁾								
Shortpositionen ²⁾								
Summe³⁾	252	0	0	252		0		0
davon Deckungsgeschäfte	252		0	252				

¹⁾ Aus Sicht der Sparkasse negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2019 Verwendung.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Lagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2019
	Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	57,1
- einem Investmentvermögen	1,6
- einem verbundenen Unternehmen	0,1
- einer unmittelbaren Beteiligung	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtsparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtsparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2020 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 92.147.320,66 Euro im Geschäftsjahr 2019 7.149.181,87 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Stadtparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2019 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadtparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtparkasse auf 198.431.993,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 2,71 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2019 auf den 31.12.2019 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2019 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2018 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2019 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtsparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2018 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. **Freiwillige Institutssicherung**

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. **Gesetzliche Einlagensicherung**

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbe-

zogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 26,1 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 11,4 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2019 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2019 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2019
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	702
davon für das Vorjahr	78
b) Andere Bestätigungsleistungen	60
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	762

6.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten - wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe stehende Personen	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	2.575	2.455	882	807
Offene Kreditzusagen	337	334	36	38
Verbindlichkeiten	3.680	3.479	1.042	1.760
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	61.076	64.211	0	0
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	118.367	38.685	7.102	24
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	0	0	164.111	137.832
Offene Kreditzusagen	0	0	78.331	64.758
Verbindlichkeiten	697	1.645	134.273	105.777
Bürgschaften	0	0	2.305	2.487

In den vorstehenden Angaben sind Salden aus Geschäften mit Tochterunternehmen, die in 100 %-igem Anteilsbesitz stehen und in den Konzernabschluss einbezogen werden, nicht enthalten.

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 754 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 300 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2019 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 37 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 115 Tsd. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 300 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 842.177,70 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im

Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
Mitglieder des Vorstands	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	13.556,00 ¹⁾	138.551,00	732.107,00	16.813,64 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	142.970,41 ^{1) 2)}	30.745,50	688.715,91	500,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ³⁾	135.260,00	547.266,00	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	152.760,00	552.760,00	17.148,00 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	168.532,41	457.316,50	2.520.848,91	34.461,64

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrgestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt.

Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensions- rückstellung 2019 in €	Barwert der Pensions- rückstellung per 31.12.2019 in €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	626.336,00	3.850.623,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	277.325,00	1.337.874,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	430.135,00	1.916.307,00
Gesamt	1.333.796,00	7.104.804,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalls (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis		30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis 30.09.2026	45 %
ab		01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	31.05.2024	45 %
ab	01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtsparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2019 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2019 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Thomas Geisel	12.500,00	6.108,33	0,00	18.608,33
Rüdiger Gutt	12.500,00	10.450,00	4.360,50	27.310,50
Markus Raub	12.500,00	11.208,33	4.504,59	28.212,92
Bürgermeister Friedrich G. Conzen	7.500,00	6.050,00	2.574,50	16.124,50
Andreas Hartnigk	5.000,00	5.054,17	1.910,29	11.964,46
Ben Klar	2.500,00	2.200,00	893,00	5.593,00
Helga Leibauer	6.250,00	6.979,17	2.513,54	15.742,71
Bürgermeister Wolfgang Scheffler	10.000,00	9.350,00	3.676,50	23.026,50
Monika Lehmhaus	5.000,00	4.950,00	0,00	9.950,00
Marion Warden	2.500,00	4.058,33	0,00	6.558,33
Prof. Dr. Justus Haucap	0,00	758,33	144,08	902,41
Olaf Lehne	0,00	550,00	0,00	550,00
Angelika Penack-Bielor	0,00	1.100,00	209,00	1.309,00
Arbeitnehmervertreter:				
Klaudia Dewenter-Näckel	3.958,33	2.541,67	0,00	6.500,00
Jörg Fischer	0,00	550,00	0,00	550,00
Stephan Hoffmann	1.875,00	2.958,33	0,00	4.833,33
Gerd Lindemann	208,33	0,00	0,00	208,33
Peter Matzpreiks	0,00	550,00	0,00	550,00
Rudi Petruschke	1.250,00	550,00	0,00	1.800,00
Michaela Polgar-Jahn	2.292,00	2.200,00	0,00	4.492,00
Wilfried Preisendörfer	416,00	0,00	0,00	416,00
Axel Roscher	5.000,00	2.750,00	0,00	7.750,00
Dr. Daniel Tiwisina	6.875,00	7.150,00	0,00	14.025,00
Gesamt	98.124,66	88.066,66	20.786,00	206.977,32

Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.772.164,44 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 48.779.461,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 46.682,42 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.603.036,82 Euro gewährt. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften bestanden nicht.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.085
Teilzeit- und Ultimokräfte	512
	1.597
Auszubildende	50
Insgesamt	1.647

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse wahrgenommen werden

Es bestehen keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2019 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im Juli 2019 in Höhe von 50,0 Mio. EUR liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2019 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 145,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2019 in Höhe von 360,0 Mio. Euro **Hypothekenspfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten und Kündigungen in Höhe von 60,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenspfandbriefe per 31.12.2019 auf einen Nominalbetrag von 884,5 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt. Zum 31.12.2019 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar:

Öffentlicher Pfandbrief

I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag

	Nennwert		Barwert		Risikobarwert ¹⁾ Verschiebung n. oben		Risikobarwert ¹⁾ Verschiebung n. unten	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	145.000	195.000	155.877	209.962	149.659	200.046	162.878	221.781
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	318.855	332.889	327.042	339.362	314.348	327.585	344.818	354.103
davon gattungsklassische Deckungswerte	233.855	324.889	241.662	331.326	229.740	319.614	256.540	345.589
davon sonstige Deckungswerte	85.000	8.000	85.380	8.036	84.608	7.971	88.279	8.513
Überdeckung in %	119,9	70,7	109,8	61,6	110,0	63,8	111,7	59,7
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %			5,2	3,8				

¹⁾ nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse

	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
≤ 6 Monate	184.503	184.114	0	0	184.503	184.114
> 6 Monate ≤ 12 Monate	73.220	9.995	100.000	50.000	-26.780	-40.005
> 12 Monate ≤ 18 Monate	0	427	10.000	0	-10.000	427
> 18 Monate ≤ 2 Jahre	3.000	97.000	0	100.000	3.000	-3.000
> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	0	0	5.000	10.000	-5.000	-10.000
> 3 Jahre ≤ 4 Jahre	5.010	0	0	5.000	5.010	-5.000
> 4 Jahre ≤ 5 Jahre	687	5.073	10.000	0	-9.313	5.073
> 5 Jahre ≤ 10 Jahre	10.121	1.813	20.000	30.000	-9.879	-28.187
> 10 Jahre	42.315	34.467	0	0	42.315	34.467

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

III) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 ff. PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Weitere Deckung	Nennwert		Anteile am Pfandbriefumlauf		Überschreitung gesetzlicher Grenzen	
	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019	2018	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0
nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%		
1. Halbsatz (10,00%)					0	0
2. Halbsatz (2,00%)					0	0

Weitere Deckung nach Ländern und Art der gesetzlichen Begrenzung	§ 20 Abs. 2 Nr. 2 ohne § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG		davon Forderungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0

	2019	2018
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	74,36%
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	73,34%	97,60%

Es befinden sich keine Deckungswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen im Pfandbriefportfolio.

IV) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Gattungsklassische Deckungswerte nach Größenklassen	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €
bis einschließlich 10 Mio. €	71.187	77.524
mehr als 10 Mio. € bis einschließlich 100 Mio. €	162.668	247.365
mehr als 100 Mio. €	0	0

Gattungsklassische Deckungswerte nach Ländern und Schuldnerklassen geschuldet und gewährleistet von	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	177.313	279.789	56.542	45.101

	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
darunter ECA-Finanzierungen	0	0

V) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG über rückständige Forderungen

Rückständige Leistungen nach Ländern	Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen		Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbetrag	
	2019	2018	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0

Mindestens 90 Tage rückständige Leistungen nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0

Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbetrag nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0

Die im Deckungsregister der Öffentlichen Pfandbriefe enthaltenen Darlehen (233,9 Mio. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Öffentlichen Pfandbriefe in Höhe von 85,0 Mio. Euro finden sich in der Bilanz unter „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“.

Hypothekendarlehen

I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag

	Nennwert		Barwert		Risikobarwert *) Verschiebung n. oben		Risikobarwert *) Verschiebung n. unten	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	884.500	584.500	976.057	652.197	790.421	555.117	1.233.401	784.075
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	2.004.512	2.001.063	2.233.154	2.197.459	1.934.811	1.915.778	2.654.350	2.592.098
davon gattungs-klassische Deckungswerte	1.925.512	1.924.063	2.153.947	2.120.108	1.866.852	1.839.059	2.561.673	2.510.156
davon sonstige Deckungswerte	79.000	77.000	79.208	77.351	67.960	76.719	92.676	81.942
Überdeckung in %	126,6	242,4	126,9	236,9	142,9	245,1	113,3	230,6
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %			8,1	11,9				

*) nach statischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse

	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
≤ 6 Monate	279.153	357.367	50.000	35.000	229.153	322.367
> 6 Monate ≤ 12 Monate	66.886	37.465	25.000	20.000	41.886	17.465
> 12 Monate ≤ 18 Monate	53.791	44.209	1.000	50.000	52.791	-5.791
> 18 Monate ≤ 2 Jahre	81.552	61.041	10.000	25.000	71.552	36.041
> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	165.389	141.263	70.000	11.000	95.389	130.263
> 3 Jahre ≤ 4 Jahre	186.724	181.850	50.000	70.000	136.724	111.850
> 4 Jahre ≤ 5 Jahre	145.137	181.734	5.000	50.000	140.137	131.734
> 5 Jahre ≤ 10 Jahre	775.933	731.564	291.000	141.000	484.933	590.564
> 10 Jahre	249.946	264.570	382.500	182.500	-132.554	82.070

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

III) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 ff., Abs. 2 Nr. 3 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Weitere Deckung	Nennwert		Anteile am Pfandbriefumlauf		Überschreitung gesetzlicher Grenzen	
	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019	2018	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0
nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%		
1. Halbsatz (10,00%)					0	0
2. Halbsatz (2,00%)					0	0
nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0

Weitere Deckung nach Ländern und Art der gesetzlichen Begrenzung	§ 19 Abs. 1 Nr. 2 ohne § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG		davon Forderungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		§ 19 Abs. 1 Nr. 3 zzgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG	
	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	79.000	77.000
Summe	0	0	0	0	79.000	77.000

	2019	2018
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	97,17%	95,72%
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	92,49%	89,21%
Volumengewichteter Durchschnitt der seit Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit (Angabe in Jahren)	5,95	5,59
Durchschnittlicher, anhand des Betrags der zur Deckung verwendeten Forderungen gewichteter Beleihungsauslauf	56,44%	56,61%

Es befinden sich keine Deckungswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen im Pfandbriefportfolio.

IV) Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Gattungsklassische Deckung	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €	Anteil an gattungs-klassischen Deckungs-werten
nach Größenklassen			
bis einschließlich 300 Tsd. €	812.322	791.132	
mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio.€	461.603	463.213	
mehr als 1 Mio.€ bis einschließlich 10 Mio.€	568.860	599.918	
mehr als 10 Mio.€	82.727	69.799	
nach Nutzungsart (I) in Deutschland			
wohnwirtschaftlich	1.364.362	1.310.181	
gewerblich	561.150	613.882	
nach Nutzungsart (II) in Deutschland			
Eigentumswohnungen	228.730	220.383	11,88%
Ein- und Zweifamilienhäuser	380.689	358.486	19,77%
Mehrfamilienhäuser	754.244	730.821	39,17%
Bürogebäude	266.887	294.329	13,86%
Handelsgebäude	97.270	102.866	5,05%
Industriegebäude	61.789	62.342	3,21%
sonst. gewerblich genutzte Gebäude	134.430	154.038	6,98%
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0	0,00%
Bauplätze	1.471	798	0,08%

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstückssicherheiten.

V) Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG über rückständige Forderungen

	2019 Tsd. €	2018 Tsd. €
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	0	0
Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbetrag	0	0

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen (1.925,5 Mio. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen.

Das Notenbankguthaben zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Höhe von 79,0 Mio Euro findet sich in der Bilanz unter Aktiva 1. b) „Guthaben bei der Deutschen Bundesbank“.

6.11 Nachtragsbericht

Die wirtschaftlichen Folgen der im I. Quartal 2020 zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus bis zu einer Pandemie haben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 auf die Bewertung eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere ausgewirkt. Da nach unserer Auffassung – gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 04.03.2020 – die Pandemie ein sog. wertbegründendes Ereignis ist, sind die bilanziellen Konsequenzen erst im Jahresabschluss 2020 zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Werte berücksichtigen die Erkenntnisse bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019.

Die Reaktion auf den Kapitalmärkten führte zu deutlichen Kursrückgängen eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere. Wären die daraus resultierenden schwebenden Kursverluste bereits im Jahresabschluss 2019 zu berücksichtigen gewesen, hätten sich mit den Werten zum 30.04.2020 Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 2,0 Mio. Euro ergeben.

Für eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen auf den gesamten Kreditbestand ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Kreditnehmer infolge von Umsatzeinbußen deutlich verschlechtert haben bzw. verschlechtern werden, sind in Folge dessen auch erhöhte Bewertungsaufwendungen im Kreditgeschäft zu erwarten.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Thomas Geisel (bis 28.11.2019) Oberbürgermeister	
Markus Raub (ab 28.11.2019) Jurist	
Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer ¹ Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Markus Raub (bis 28.11.2019) Jurist - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Kludia Zepunkte ¹ (bis 28.11.2019) Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Helga Leibauer Hausfrau - 2. Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds - (ab 28.11.2019)	Markus Herbert Weske ¹ Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Friedrich G. Conzen Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Prof. Dr. Justus Haucap (ab 28.11.2019) Direktor des Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Kludia Zepunkte (ab 28.11.2019) Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Monika Lehmhaus Angestellte im Bereich Vermögensverwaltung	Mirko Rohloff Geschäftsführer
Wolfgang Scheffler Bürgermeister Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmersvertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Wilfried Preisendörfer (bis 31.01.2019)	Detlef Schnierer (bis 31.01.2019)
Michaela Polgar Jahn (ab 01.02.2019)	Detlef Schnierer (ab 01.02.2019)
Rudi Petruschke (bis 31.03.2019)	Stephan Hoffmann (bis 31.03.2019)
Stephan Hoffmann (ab 01.04.2019)	Bettina Braun-Thul (ab 01.04.2019)
Kludia Dewenter-Näckel (bis 28.11.2019)	Gerd Lindemann (bis 28.11.2019)
Gerd Lindemann (ab 29.11.2019)	Peter Matzpreisch (ab 29.11.2019)
Axel Roscher	Michaela Polgar-Jahn (bis 31.01.2019) Jörg Fischer (ab 01.02.2019)
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied

Karin-Brigitte Göbel

Mitglieder

Uwe Baust

Dr. Stefan Dahm

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 4. Mai 2020

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Zuführung zur Vorsorge nach § 340f HGB und zu dem Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

- a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2019 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 167,5 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3 – Punkt 3.1) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 – Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht – Branchensituation, Beteiligungen“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage – Ertragslage“).

2. Zuführung zur Vorsorge nach § 340f HGB und zu dem Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der Vorstand der Sparkasse hat im Jahresabschluss zum 31.12.2019 einen Betrag von 23,9 Mio. EUR der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nach 340f HGB und einen Betrag von 31,5 Mio. EUR dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zugeführt. Danach weist die Sparkasse einen Jahresüberschuss von 3,5 Mio. EUR aus.

Kreditinstitute dürfen in ihrer Bilanz Vorsorgereserven und einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.

Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung, da die Zuführung den ausgewiesenen Jahresüberschuss wesentlich beeinflusst. Die Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB führte im Jahresabschluss 2014 zu einer Beanstandung des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrats durch den damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats in seiner Funktion als Beanstandungsbeamter. Der Beanstandung wurde in einer Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 39 SpkG NRW mit der Begründung stattgegeben, dass die aus dem SpkG NRW abzuleitende Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht hinreichend war. Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse haben am 16.02.2017 ein „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ abgestimmt.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir insbesondere beurteilt, ob die handelsrechtlichen Anforderungen an die Zuführung zu den Vorsorgereserven nach § 340f HGB und zu dem Sonderposten nach § 340g HGB auf Basis der einschlägigen Fachmeinung erfüllt sind, und gewürdigt, ob die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 und das mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmte „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ vom Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet wurden.

Die Überlegungen des Vorstands zur Zuführung zu den Vorsorgereserven nach § 340f HGB und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB im Jahresabschluss 2019 sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und stehen im Einklang mit den handelsrechtlichen Anforderungen. Dabei wurde die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 unter Berücksichtigung des mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmten Verfahrens - unter angemessener kaufmännischer Würdigung, der in Folge der Corona-Pandemie erwarteten Auswirkungen - hinreichend in die Abwägung der Trägerinteressen einbezogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf die Darstellungen des Vorstands im Lagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage – Ertragslage“).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b HGB auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlichten nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2019.

Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2019 wird uns vereinbarungsgemäß nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerkes zur Verfügung gestellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil

zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG.

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 11. Mai 2020

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

Peter
Verbandsprüfer

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2018

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

Aktivseite

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018

	Euro	Euro	Euro	31.12.2017 Tsd. Euro
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		98.664.847,40		92.532
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		714.154.301,64		622.397
			812.819.149,04	714.929
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		-,-		-
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		208.341.943,21		230.894
c) andere Forderungen		99.199.525,81		200.820
			307.541.469,02	431.714
darunter:				
täglich fällig	68.457.903,89	Euro		(113.573)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		4.211.127.036,05		3.978.555
b) Kommunalkredite		569.204.675,55		782.268
c) andere Forderungen		3.725.980.845,54		3.164.411
			8.506.312.557,14	7.925.234
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
			-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		636.060.205,61		805.285
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	636.060.205,61	Euro		(805.285)
bb) von anderen Emittenten		703.481.262,32		710.661
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	672.584.219,70	Euro	1.339.541.467,93	1.515.946
				(670.124)
c) eigene Schuldverschreibungen		48.186,44		48
Nennbetrag	50.000,00	Euro		(50)
			1.339.589.654,37	1.515.994
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			324.916.603,04	406.627
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			236.955.409,38	271.561
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
8. Anteile an assoziierten Unternehmen			-,-	-
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
9. Anteile an verbundenen Unternehmen			545.000,00	949
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
10. Treuhandvermögen			7.205.178,59	6.526
darunter:				
Treuhandkredite	2.617.678,59	Euro		(2.196)
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
12. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		282.017,50		389
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		-,-		-
			282.017,50	389
13. Sachanlagen			44.437.662,05	45.957
14. Sonstige Vermögensgegenstände			147.882.385,75	152.903
15. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		338.568,99		373
b) andere		2.044.136,75		3.149
			2.382.705,74	3.522
16. Aktive latente Steuern			-,-	-
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			-,-	-
Summe der Aktiva			11.730.869.791,62	11.476.305

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2017 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		<u>217.480.772,60</u>		<u>157.305</u>
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		<u>-</u>		<u>-</u>
c) andere Verbindlichkeiten		<u>426.087.903,92</u>		<u>371.494</u>
			<u>643.568.676,52</u>	<u>528.799</u>
darunter:				
täglich fällig	<u>25.489.188,35</u>	Euro		<u>(17.078)</u>
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	<u>-</u>	Euro		<u>(-)</u>
und öffentliche Namenspfandbriefe	<u>-</u>	Euro		<u>(-)</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		<u>207.470.976,84</u>		<u>164.836</u>
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		<u>45.966.870,42</u>		<u>45.967</u>
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>2.114.735.894,33</u>			<u>2.088.316</u>
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>56.792.999,35</u>			<u>64.033</u>
		<u>2.171.528.893,68</u>		<u>2.152.349</u>
d) andere Verbindlichkeiten		<u>6.536.992.015,44</u>		<u>6.367.929</u>
			<u>8.961.958.756,38</u>	<u>8.731.081</u>
darunter:				
täglich fällig	<u>6.384.441.694,77</u>	Euro		<u>(6.146.257)</u>
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	<u>-</u>	Euro		<u>(-)</u>
und öffentliche Namenspfandbriefe	<u>-</u>	Euro		<u>(-)</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe		<u>166.454.446,85</u>		<u>221.525</u>
ab) öffentliche Pfandbriefe		<u>151.239.176,71</u>		<u>156.277</u>
ac) sonstige Schuldverschreibungen		<u>21.111.148,62</u>		<u>17.107</u>
		<u>338.804.772,18</u>		<u>394.909</u>
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		<u>-</u>		<u>-</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	<u>-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>338.804.772,18</u>	<u>394.909</u>
3a. Handelsbestand			<u>-</u>	<u>-</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>7.205.178,59</u>	<u>6.526</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>2.617.678,59</u>	Euro		<u>(2.196)</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>60.064.213,21</u>	<u>82.880</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		<u>3.367.372,24</u>		<u>3.061</u>
b) andere		<u>96.401,34</u>		<u>68</u>
			<u>3.463.773,58</u>	<u>3.129</u>
6a. Passive latente Steuern			<u>-</u>	<u>-</u>
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>55.395.433,00</u>		<u>69.710</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>8.763.397,19</u>		<u>22.954</u>
c) andere Rückstellungen		<u>133.338.068,71</u>		<u>140.539</u>
			<u>197.496.898,90</u>	<u>233.203</u>
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>145.924.783,85</u>	<u>145.925</u>
9. Genusskapital			<u>-</u>	<u>-</u>
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>-</u>	Euro		<u>(-)</u>
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>577.661.721,58</u>	<u>552.662</u>
darunter:				
Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	<u>134.423,42</u>	Euro		<u>(134)</u>
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		<u>-</u>		<u>-</u>
b) Kapitalrücklage		<u>-</u>		<u>-</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	<u>780.325.028,53</u>			<u>772.716</u>
cb) andere Rücklagen	<u>-</u>			<u>-</u>
		<u>780.325.028,53</u>		<u>772.716</u>
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		<u>-</u>		<u>-</u>
e) Konzernbilanzgewinn		<u>14.395.988,30</u>		<u>24.475</u>
			<u>794.721.016,83</u>	<u>797.191</u>
Summe der Passiva			11.730.869.791,62	11.476.305
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>-</u>		<u>-</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>178.061.962,70</u>		<u>183.811</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>-</u>		<u>-</u>
			<u>178.061.962,70</u>	<u>183.811</u>
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>-</u>		<u>-</u>
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>-</u>		<u>-</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>805.963.270,46</u>		<u>638.993</u>
			<u>805.963.270,46</u>	<u>638.993</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	Euro	Euro	Euro	2017 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>220.852.181,36</u>		<u>232.566</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>3.533.177,49</u>	Euro		<u>(2.535)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>3.348.743,40</u>		<u>3.225</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>224.200.924,76</u>	<u>235.791</u>
2. Zinsaufwendungen			<u>84.415.279,82</u>	<u>83.404</u>
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	<u>3.498.905,78</u>	Euro		<u>(2.129)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>1.086.523,93</u>	Euro		<u>(1.278)</u>
			<u>139.785.644,94</u>	<u>152.387</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>3.705.922,51</u>		<u>16.548</u>
b) Beteiligungen		<u>61.510.030,65</u>		<u>49.314</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>65.215.953,16</u>	<u>65.862</u>
4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen			<u>-,-</u>	<u>-</u>
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>-,-</u>	<u>-</u>
6. Provisionserträge			<u>104.748.592,60</u>	<u>98.564</u>
7. Provisionsaufwendungen			<u>14.344.462,70</u>	<u>12.850</u>
			<u>90.404.129,90</u>	<u>85.714</u>
8. Nettoertrag des Handelsbestands			<u>-,-</u>	<u>-</u>
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
9. Sonstige betriebliche Erträge			<u>37.541.485,96</u>	<u>27.395</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>851.805,45</u>	Euro		<u>(-)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>332.947.213,96</u>	<u>331.358</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		<u>110.455.562,00</u>		<u>159.732</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>27.308.797,70</u>		<u>29.844</u>
darunter:				
für Altersversorgung	<u>9.272.102,38</u>	Euro	<u>137.764.359,70</u>	<u>189.576</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>75.595.011,94</u>	<u>(11.362)</u>
			<u>213.359.371,64</u>	<u>78.964</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>6.311.263,00</u>	<u>6.541</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>16.791.836,02</u>	<u>23.544</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>-,-</u>	Euro		<u>(424)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>7.000.257,24</u>	Euro		<u>(5.992)</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft			<u>47.916.975,39</u>	<u>-</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rück- stellungen im Kreditgeschäft			<u>-,-</u>	<u>167</u>
			<u>47.916.975,39</u>	<u>167</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelte Wertpapiere			<u>1.617.091,55</u>	<u>-</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>-,-</u>	<u>3.730</u>
			<u>1.617.091,55</u>	<u>3.730</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>-,-</u>	<u>-</u>
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>25.000.000,00</u>	<u>-</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>21.950.676,36</u>	<u>36.630</u>
20. Außerordentliche Erträge			<u>-,-</u>	<u>-</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>-,-</u>	<u>-</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>-,-</u>	<u>-</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>10.627.338,40</u>	<u>19.074</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>227.044,97</u>	<u>234</u>
			<u>10.854.383,37</u>	<u>19.308</u>
25. Konzernjahresüberschuss			<u>11.096.292,99</u>	<u>17.322</u>
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>3.299.695,31</u>	<u>7.153</u>
			<u>14.395.988,30</u>	<u>24.475</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
b) aus anderen Rücklagen		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>(-)</u>
			<u>14.395.988,30</u>	<u>24.475</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
b) in andere Rücklagen		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>(-)</u>
29. Konzernbilanzgewinn			<u>14.395.988,30</u>	<u>24.475</u>

Konzern-Eigenkapitalspiegel

der Stadtparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018

	Stadtparkasse Düsseldorf			Minderheits-gesell-schafter	Konzern-eigen-kapital
	Gewinn-rücklage	Konzern-bilanz-gewinn	Eigenkapital gem. Konzern-bilanz		
Mio. €					
Bestand zum 01.01.2017	762,7	25,3	788,0	0,0	788,0
Ausschüttungen	0,0	-8,1	-8,1	0,0	-8,1
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	10,0	-10,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	17,3	17,3	0,0	17,3
Zuführungen zur Gewinn-rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2017	772,7	24,5	797,2	0,0	797,2
Ausschüttungen	0,0	-13,6	-13,6	0,0	-13,6
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	7,6	-7,6	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	11,1	11,1	0,0	11,1
Zuführungen zur Gewinn-rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2018	780,3	14,4	794,7	0,0	794,7

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalspiegel des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

	2018 Mio. €	2017 Mio. €
Konzernjahresüberschuss	11,1	17,3
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	50,4	-1,7
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-22,6	49,0
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	22,1	9,1
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-0,5	-0,5
davon: assoziierte Unternehmen	0,0	0,0
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-194,1	-198,9
davon: Steueraufwand / -ertrag	10,9	19,3
davon: Zinsertrag / -aufwand	-143,0	-168,2
davon: Dividendenertrag	-62,0	-50,0
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	124,5	207,4
Forderungen an Kunden	-627,8	-393,6
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	228,4	253,2
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	7,5	-41,2
Zwischensumme	-267,4	25,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	115,1	41,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	231,7	183,3
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	4,0	7,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-60,0	-45,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-12,7	14,5
Zwischensumme	278,1	201,4
Gezahlte Zinsen	-82,5	-87,6
Erhaltene Zinsen	235,3	252,6
Erhaltene Dividenden	62,0	50,0
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-27,3	-21,1
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	64,6	295,4

	2018 Mio. €	2017 Mio. €
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	64,6	295,4
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	52,9	10,9
davon: Anteile an assoziierten Unternehmen	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	0,4	0,6
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-1,6	-4,1
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	-4,8	-3,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	46,9	3,5
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtparkasse Düsseldorf	-13,6	-8,1
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	0,0	0,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-13,6	-8,1
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	714,9	424,1
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	64,6	295,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	46,9	3,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-13,6	-8,1
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahrs	812,8	714,9

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position „sonstige Anpassungen“ um das Zinsergebnis, den Dividendenertrag sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an den Träger der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz des Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzernanhang

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22) berücksichtigt worden. Die Lageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an DRS 20 (Konzernlagebericht).

Erstmalig wird der DRS 25 (Währungsumrechnung im Konzernabschluss) angewendet.

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktivischer Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 26 (Assoziierte Unternehmen; vorher: DRS 8) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

1.1 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kapitalkonsolidierung der in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres 2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.



Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2018 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende vier verbundene inländische Unternehmen einbezogen:

- -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf
- -Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Berichtsjahr
Verbundene Unternehmen	5	1	-	6
davon in den Konzernabschluss einbezogen	4	-	-	4
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1	-	-	1
davon gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht einbezogen	-	1	-	1
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	11	-	2	9

Ein in 2018 gegründetes verbundenes Unternehmen wird nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Ein assoziiertes Unternehmen, das nicht at Equity bewertet wurde, ist im Berichtsjahr verschmolzen worden. Die Beteiligung an einem im Vorjahr assoziierten Unternehmen ist veräußert worden, so dass keine Einbeziehung mehr in den Konsolidierungskreis erfolgt.

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Auf Grund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden 9 assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 3,8 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet.

Mit Blick auf den vom IDW am 10.12.2018 veröffentlichten Entwurf eines IDW ERS BFA 7 zur Bemessung von Pauschalwertberichtigungen haben wir abweichend vom Vorjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung. Im Vergleich zu unserer bisherigen Bewertungsmethode fällt die Pauschalwertberichtigung mit 23.041 Tsd. Euro um 846 Tsd. Euro höher aus.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Angesichts der anhaltenden Diskussionen über die Staatsverschuldung im Euro-Währungsraum haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Konzernlagebericht aufgenommen. Anleihen griechischer Emittenten haben wir nicht im Bestand.

Sofern bei einzelnen Wertpapieren kein Börsen- oder Marktpreis (aktiver Markt) vorlag, wurde der beizulegende Wert durch allgemein anerkannte Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei haben wir insbesondere die von unserem Dienstleister zur Verfügung gestellten indikativen Kurse plausibilisiert.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragsliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Für die Bewertung der Beteiligung an der RW Beteiligungs GmbH wurde bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Anteile auf den Jahresendkurs der wirtschaftlich dahinterstehenden Aktien der RWE AG abgestellt.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile einer Konzerngesellschaft an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow Methode, Multiple Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklusses befindet und/oder

eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag bzw. –zuschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private-Equity-Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen abschließend qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremden Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Aktive latente Steuern

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstmals auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Aus der erstmaligen Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G ergab sich ein Zuführungsbetrag von 413.694,00 Euro. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2018 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 3,21 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde das Ansatzwahlrecht gemäß Art. 28 EGHGB rückwirkend neu ausgeübt und die in früheren Jahren freiwillig gebildete Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen (Passivposten 7a), die sich aus der Zusatzversorgung der Beschäftigten der Sparkasse ergeben, in Höhe von 15,2 Mio. Euro nicht fortgeführt. Die Änderung erfolgte unter zulässigem Verzicht auf die Änderung aller zurückliegenden Jahresabschlüsse erfolgswirksam zu Gunsten GuV-Posten 9.

Die mit der Neuausübung des Passivierungswahlrechts verbundenen Änderungen erfolgten gemäß IDW RS HFA 6 aufgrund gewichtiger wirtschaftlicher und rechtlicher Gründe. Zur Darstellung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen verweisen wir auf die Erläuterungen im Abschnitt „Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse“. Auf der Grundlage einer aktuellen auch bankaufsichtsrechtlich abgestimmten Bewertung stufen wir – auch gestützt durch ein aktuelles Aktuargutachten – die Risiken aus den mittelbaren Pensionsverpflichtungen als gering ein. Diese Einschätzung in Verbindung mit den gestiegenen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung sowie an das Risikomanagement von Kreditinstituten schätzen wir als rechtlich und wirtschaftlich gewichtig ein. Sie begründen daher die Möglichkeit, das Passivierungswahlrecht neu auszuüben.

Mit Blick darauf, dass die Änderung in laufender Rechnung keine bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigt und der Informationsgewinn aus einer Reihe geänderter Jahresabschlüsse für den Abschlussadressaten als gering eingestuft wird, hat der Vorstand die Änderung erfolgswirksam im Jahresabschluss 2018 durchgeführt.

Der Vorstand begründet den geringen Informationsgewinn damit, dass der Auflösungsbeitrag der Rückstellung in der Gesamtzuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB enthalten ist.

Aufgrund der in den Jahren 2016 und 2017 aus der Rückstellungsbildung resultierenden Ausschüttungssperre wurde ein Betrag in dieser Höhe in den Gewinnvortrag eingestellt. Dieser Betrag steht zur Gewinnverwendung nach Beschluss des Trägers zur Verfügung.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich besteht ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse Düsseldorf setzt Derivate im Wesentlichen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Konzernlagebericht.

Derivate, die weder in die Zinsbuchsteuerung bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir imparitatisch einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des

Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiegeschäft geltenden Regeln. Wir haben Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die zur Absicherung strukturierter Produkte erworbenen Derivate wurden zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften als Bewertungseinheiten behandelt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Erhaltene und geleistete Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften werden pro Vertrag saldiert. Eine Einbeziehung in die Angabe negativer Zinsen erfolgt nicht, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um einen Zahlungsstrom handelt.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 "Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch)" nach der Barwertmethode bewertet. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Das Bankbuch umfasst alle Kunden-, Eigenanlage- und zur Zinsbuchsteuerung abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte

von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolving durch Devisentermingeschäfte der Sparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	2018	2017
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>78.060.507,12</u>	<u>76.954</u>

	2018	2017
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>44.832.490,26</u>	<u>41.620</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2018	2017
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	23.002.282,54	76.761
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	114.767.378,00	53.837
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	53.450.000,00	192.993
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	64.600.000,00	64.005
- mehr als fünf Jahre	0,00	1.340

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2018	2017
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	0,00	0
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.794.407,85	37.895
- nachrangige Forderungen	250.000,00	4.400
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0

	2018	2017
	€	Tsd. €
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	415.184.398,13	297.529
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	534.852.913,55	791.670
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.421.648.238,93	1.966.073
- mehr als fünf Jahre	4.859.271.218,21	4.534.741
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	270.630.804,73	321.427

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2018	2017
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2019 fällig werden	508.177.637,90	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	1.317.556.766,40	1.497.902
- nicht börsennotiert	22.100.877,43	18.092

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Französische Pfandbriefe	100,0	100,1
CLN Sparkassenkreditbaskets	10,9	10,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2018	2017
	€	Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Sparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2018 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
A0M5SF GLOBAL TOP	10,0	16,0	6,0	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	26,4	3,0	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa
Spezialfonds (gemischt)							
A4N48Q SSK Master 1	285,2	381,4	96,1	0,0	ja	-	Aktien weltweit (developed) und Emerging Markets Staatsanleihen Emerging Markets - EUR/USD Corporate Bonds; Corporate Bonds USA und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	1,5	1,2

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen.

Wir haben auf eine Bewertung des Investmentvermögens Capnamic Ventures Fund II GmbH & Co. KG zum niedrigeren beizulegenden Wert von 783 Tsd. Euro verzichtet, weil die Wertminderung in Höhe von 245 Tsd. Euro aufgrund der erwarteten positiven Ertragsentwicklung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 6a Handelsbestand

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

Aktiva 7 Beteiligungen

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
TRAPO AG	Gescher	33,3	700	assoziiertes Unternehmen
TRAPOROL GmbH	Gescher	33,3	85	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
IDEENKAPITAL Media Finance GmbH	Düsseldorf	24,6	12	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen




Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2017 Tsd. €	Jahresergebnis 2017 Tsd. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. ¹⁾	Düsseldorf	7,6	1.033.592	k.A.
DBAG V ¹⁾	Frankfurt a.M., Deutschland	6,0	---	---
MidOcean Partners III-D, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	14,3	---	---
Investindustrial IV ¹⁾	London, England	1,1	---	---
Clearview Capital Fund II, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	4,4	---	---
Sentinel ¹⁾	Delaware, USA	2,1	---	---
Thoma Bravo IX ¹⁾	Delaware, USA	1,7	---	---
Bain Capital Europe III ¹⁾	George Town, Kaiman Inseln	0,3	---	---
Nordic Capital VII Alpha L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	0,8	---	---
IPE Euro Wagon L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	24,4	---	---

¹⁾ Angaben zum Eigenkapital und Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Aktiva 9

Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifi- zierung	Art der Ein- beziehung	Anmerkung
		%	Tsd. €			
 Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH	Düsseldorf	100,0	6.900	Tochter	Vollkon- solidierung	
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkon- solidierung	
 Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	Vollkon- solidierung	EAV mit  -KBG
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	Vollkon- solidierung	
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH	Düsseldorf	100,0	25	Tochter	nicht ein- bezogen	Gründung in 2018; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 10

Treuhandvermögen

	2018	2017
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	2.617.678,59	2.196
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	4.587.500,00	4.330

Aktiva 12

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 13
Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:	2018	2017
	€	Tsd. €
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>27.244.697,05</u>	<u>29.605</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.911.341,00</u>	<u>16.063</u>

Aktiva 14
Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 40.247.300,00 Euro (Vorjahr: 58.524 Tsd. Euro), Kapitalertragsteuer in Höhe von 32.153.465,66 Euro (Vorjahr: 29.928 Tsd. Euro) sowie Gewerbesteuer in Höhe von 8.313.200,00 Euro (Vorjahr: 25.391 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 52.216.051,73 Euro (Vorjahr: 22.573 Tsd. Euro) auf. Ferner sind Geschäftsanteile an Genossenschaften in Höhe von 97.571,44 Euro (Vorjahr: 98 Tsd. Euro) enthalten, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 15
Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind enthalten:	2018	2017
	€	Tsd. €
- der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	<u>338.568,99</u>	<u>373</u>

Entwicklung des Anlagevermögens

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	135.542.840,00	917.650,66	271.560.670,37	948.937,25	97.571,44
Nettoveränderungen	-24.610.829,46	574.848,92	-34.605.260,99	-403.937,25	0,00
Bilanzwert am Jahresende	110.932.010,54	1.492.499,58	236.955.409,38	545.000,00	97.571,44

* Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2018	5.712.208,37	249.693.515,07
Zugänge 2018	114.102,61	4.717.008,09
Abgänge 2018	281.561,82	11.344.024,75
Umbuchungen 2018	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2018	5.544.749,16	243.066.498,41

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen	
kumulierte Abschreibungen 01.01.2018	5.323.065,87	203.736.817,06	
Abschreibungen 2018	185.551,37	6.125.711,63	
Zuschreibungen 2018	0,00	0,00	
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2018	0,00	0,00
	Abgängen 2018	245.885,58	11.233.692,33
	Umbuchungen 2018	0,00	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	5.262.731,66	198.628.836,36	

Buchwerte 31.12.2018	282.017,50	44.437.662,05
Buchwerte 31.12.2017	389.142,50	45.956.698,01

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2018	2017
	€	Tsd. €
In dem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	355.621,62	410
Für folgende Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheiten übertragen:		
- Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	370.216.773,78	323.537
Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	4.311.657,56	6.532
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	50.052.336,24	26.785
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	158.385.689,42	130.222
- mehr als fünf Jahre	389.105.518,86	331.572

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2018	2017
	€	Tsd. €
In dem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	48.274,49	12
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.832.580,09	8.574
Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	14.913.471,83	17.030
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	31.655.807,20	33.798
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	9.947.949,65	12.883
- mehr als fünf Jahre	0,00	2
Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	93.379.575,65	91.866
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	28.262.488,95	64.952
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	39.684.126,30	63.018
- mehr als fünf Jahre	239.004.276,04	206.626

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2019 fällige Beträge in Höhe von 75.000.000,00 Euro enthalten.

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:

	2018	2017
	€	Tsd. €
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>2.617.678,59</u>	<u>2.196</u>
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	<u>4.587.500,00</u>	<u>4.330</u>

Passiva 5

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 42.376.967,61 Euro (Vorjahr: 66.543 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Fonds bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.520.736,70 Euro (Vorjahr: 2.655 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 6.912.731,00 Euro.

Der Jahresüberschuss 2018 unterliegt in Höhe von 571.807,00 Euro der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB, da im Vorjahr in diesem Zusammenhang bereits 6.340.924,00 Euro der Sicherheitsrücklage zugeführt wurden.

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2018 vorgenommenen Auflösung der Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von 15,2 Mio. Euro entfällt die Ausschüttungssperre des hierfür analog zum Einzelabschluss in den Gewinnvortrag eingestellten Betrages in Höhe von 3.299.695,31 Euro.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,66 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 9.500.325,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.473.440,86 Euro (Vorjahr: 5.473 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbeitrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen wurden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 5.415.999,05 Euro (Vorjahr: 4.696 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 28.377.106,96 Euro (Vorjahr: 12.895 Tsd. Euro) ausgewiesen. Davon entfallen 15.183.348,00 Euro auf die Auflösung von Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 23 – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steuererträge für Vorjahre in Höhe von 3.436.334,50 Euro (Vorjahr: 15.040 Tsd. Euro) und Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 5.196.920,36 Euro (Vorjahr: 15.595 Tsd. Euro) enthalten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 87.966 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 4.094 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	15.459
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	29.867
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	32.419

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 2.751 Tsd. Euro auf Aktiva 13 und in Höhe von 1.154 Tsd. Euro auf Aktiva 14.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Sparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung handelt es sich einerseits um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie andererseits um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die zinsbezogenen schwebenden Termingeschäfte beinhalten Geschäfte mit Kunden (906 Mio. Euro), mit Banken abgeschlossene Deckungsgeschäfte (Bewertungseinheiten 1.097 Mio. Euro) und Geschäfte zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch (7.099 Mio. Euro).

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾ Mio. €	Buchwerte	
	Mio. €					Mio. €	
	nach Restlaufzeiten < 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt ²⁾	Preis nach Bewertungs- methode	Options- prämie / Var.-Margin / up-front- payment	Rück- stellung (P7)
Zins/ Zinsindex- bezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	869	2.833	3.078	6.780	91 -77	2 (A15) 0 (P6)	1
Optionen							
Longpositionen	12	84	65	161	1	2 (A14)	
Shortpositionen	512	1.584	65	2.161	2	2 (P5)	
Summe³⁾	1.393	4.501	3.208	9.102	17		1
davon: Deckungsgeschäfte	1.393	4.501	3.208	9.102			
Währungsbezogene Geschäfte²⁾							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Devisentermin- geschäfte ²⁾	149	0	0	149	1 -1	-	0
Optionen							
Longpositionen ²⁾							
Shortpositionen ²⁾							
Summe³⁾	149	0	0	149	0		0
davon: Deckungsgeschäfte	149	0	0	149			

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen und somit nicht einzeln bewertet.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2018 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen und aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden. Die ausgewiesenen Zeitwerte (clean price) enthalten keine Abgrenzungen und Kosten.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden auf Basis der Marktdaten der Agentur Reuters (FX-Kassakurs, FX-Renditekurven) ermittelt.

Zeitwerte von Caps und Floors wurden auf Basis der Methode Black 76 (adaptierte Black-Scholes-Formel) ermittelt. Hierzu wurden die Swap-Zinskurven und die den Restlaufzeiten entsprechenden Zinsvolatilitäten zum Bilanzstichtag aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters herangezogen. Für die Ermittlung der Zeitwerte von Forward Rate Agreements wurden Swap-Kurven mit FRA-Sätzen per 31.12.2018 verwendet, die aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute – u.a. die eigene Girozentrale – und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Konzernlagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine in der Konzernbilanz nicht enthaltenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen.

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Sparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Arbeitnehmer bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines langfristigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2019 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Sparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 95.372.417,33 Euro im Geschäftsjahr 2018 7.401.593,52 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2018 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder

handelt, wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Sparkasse auf 172.290.690,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 3,21 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rendendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2018 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2017 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2018 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Actuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2017 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassenfinanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Sparkasse ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 23,0 Mio. Euro. Bis zum 31.12.2018 wurden 15,3 Mio. Euro eingezahlt.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Höhe von 7,7 Mio. Euro in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten. Die hierfür gebildete Rückstellung wurde zum Barwert in Höhe von 7,4 Mio. Euro angesetzt.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2018 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Sparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Zum 31.12.2018 beträgt der Anteil 7,6 %. Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2018 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

Sonstige nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus fallen hierunter noch nicht eingeforderte Zusagen gegenüber gehaltenen Beteiligungen in Höhe von 38,6 Mio. Euro und gegenüber einem Investmentvermögen in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2018
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	646
<i>davon: andere Abschlussprüferleistungen</i>	165
b) Andere Bestätigungsleistungen	65
c) Sonstige Leistungen	4
Gesamthonorar	715

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, ist gemäß § 24 Abs. 3 und § 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

6.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe stehende Personen	
	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €
Forderungen	2.455	2.269	807	849
Offene Kreditzusagen	334	315	38	49
Verbindlichkeiten	3.479	3.775	1.760	1.860
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €
Forderungen	64.211	66.325	0	0
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	38.685	137.651	24	12
Bürgschaften	0	0	0	102

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €
Forderungen	0	0	137.832	243.232
Offene Kreditzusagen	0	0	64.758	58.693
Verbindlichkeiten	1.645	891	105.777	123.197
Bürgschaften	0	0	2.487	2.336

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen – Factoringgesellschaft – kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 885 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das der Factoringgesellschaft im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 323 Tsd. Euro erhielt die Sparkasse im Geschäftsjahr 2018 Erträge für Eingänge aus abgeschrieben Forderungen in Höhe von 44 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergaben sich Zahlungsverpflichtungen von 476 Tsd. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 360 Tsd. Euro geleistet sowie Zahlungen in Höhe von 10 Tsd. Euro erhalten.

Weiterhin bezieht die Sparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 831.543,28 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ers-

ten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Mitglieder des Vorstands	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	16.031,28 ¹⁾	157.700,00	753.731,28	42.076,00 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	142.546,17 ¹⁾²⁾	9.656,25	667.202,42	1.000,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	11.642,05 ³⁾	130.500,00	542.142,05	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	137.500,00	537.500,00	17.650,18 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	170.219,50	435.356,25	2.500.575,75	60.726,18

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrgestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt.

Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

	Zuführung zur Pensions- rückstellung 2018	Barwert der Pensions- rückstellung per 31.12.2018
Mitglieder des Vorstands	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	522.707,00	3.224.287,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	200.966,00	1.060.549,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	387.671,00	1.486.172,00
Gesamt	1.111.344,00	5.771.008,00

Im Geschäftsjahr wurde der Dienstvertrag von Herrn Dr. Meyer unter gleichbleibenden Vertragsbedingungen um fünf Jahre verlängert.

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalles (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis			30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis	30.09.2026	45 %
ab			01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis			31.05.2019	40 %
ab	01.06.2019	bis	31.05.2024	45 %
ab			01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2018 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2018 in €		
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Gesamt
Vorsitzendes Mitglied:			
Oberbürgermeister Thomas Geisel	12.500,00	12.100,00	24.600,00
Mitglieder:			
Rüdiger Gutt ¹	12.500,00	18.737,50	31.237,50
Markus Raub ¹	12.500,00	18.737,50	31.237,50
Bürgermeister Friedrich G. Conzen ¹	7.500,00	11.242,50	18.742,50
Andreas Hartnigk ¹	5.000,00	8.804,00	13.804,00
Ben Klar ¹	2.500,00	3.747,50	6.247,50
Helga Leibauer ¹	6.250,00	11.005,00	17.255,00
Wolfgang Scheffler ¹	10.000,00	16.953,50	26.953,50
Monika Lehnhaus	5.000,00	6.050,00	11.050,00
Marion Warden	2.500,00	4.950,00	7.450,00
Arbeitnehmervertreter:			
Kludia Dewenter-Näckel	2.500,00	3.300,00	5.800,00
Rudi Petruschke	5.000,00	5.500,00	10.500,00
Wilfried Preisendörfer	5.000,00	6.050,00	11.050,00
Axel Roscher	5.000,00	5.500,00	10.500,00
Dr. Daniel Tiwisina	5.000,00	5.500,00	10.500,00
Ludger Hogenkamp	0,00	1.100,00	1.100,00
Michaela Polgar-Jahn	0,00	550,00	550,00
Stellvertreter:			
Wolfgang Müller-Gehl	0,00	550,00	550,00
Mirko Rohloff	0,00	550,00	550,00
Gesamt	98.750,00	140.927,50	239.677,50

¹ inkl. Umsatzsteuer

Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.850.442,80 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 46.395.141,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 41.137,94 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.153.919,44 Euro gewährt. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften bestanden nicht.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.201
Teilzeit- und Ultimokräfte	544
	1.745
Auszubildende	67
Insgesamt	1.812

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Sparkasse wahrgenommen werden

Es bestehen keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Sparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2018 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe liegt per 31.12.2018 mit einem Nominalbetrag in Höhe von 195,0 Mio. Euro in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2018 in Höhe von 102,5 Mio. Euro **Hypothekenspfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 55,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenspfandbriefe per 31.12.2018 auf einen Nominalbetrag von 584,5 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Sparkasse (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

6.11 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Thomas Geisel Oberbürgermeister	
Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer ¹ Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Markus Raub Jurist - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Kludia Zepunkte ¹ Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Friedrich G. Conzen Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Helga Leibauer Hausfrau	Markus Herbert Weske Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Wolfgang Scheffler Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Monika Lehmhaus Angestellte im Bereich Vermögensverwaltung	Mirko Rohloff Geschäftsführer
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier
¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	
Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Rudi Petruschke	Stephan Hoffmann
Wilfried Preisendörfer	Detlef Schnierer
Kludia Dewenter-Näckel	Gerd Lindemann
Axel Roscher	Michaela Polgar-Jahn
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied

Karin-Brigitte Göbel

Mitglieder

Uwe Baust

Dr. Stefan Dahm

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 21. Mai 2019

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2018

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2018 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018 332,9 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.538.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 22,0 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 10,9 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2018 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Bewertung der Rückstellungen für einen Personalabbau
3. Behandlung der Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

- a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Konzernabschluss werden zum 31.12.2018 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 237,0 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren des Konzerns zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B. „Geschäftsentwicklung“ sowie C. „Darstellung und Analyse der Lage“).

2. Bewertung der Rückstellungen für einen Personalabbau

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Jahr 2017 hat der Vorstand der Sparkasse beschlossen, die Mitarbeiterkapazitäten bis zum Jahr 2021 deutlich zu reduzieren. Nach aktuellem Stand wird sich der geplante Mitarbeiterabbau bis in das Jahr 2022 verlagern. Mit dieser Maßnahme reagiert der Vorstand nach eigenen Angaben insbesondere auf die negativen Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die Ertragslage der Sparkasse und des Konzerns, steigende Kosten sowie das geänderte Kundenverhalten. Für die zu erwartenden Aufwendungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung.

Die Sparkasse und der Konzern haben zum 31.12.2018 eine Rückstellung in Höhe von 38,0 Mio. EUR (Vorjahr 47,4 Mio. EUR) gebildet. Bei der Bewertung der Rückstellung hat der Vorstand der Sparkasse Annahmen über die Quoten und den Zeitraum hinsichtlich der zu erwartenden Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Personalinstrumente getroffen. Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung, da es sich um einen nennenswerten Rückstellungswert handelt, der zum Bilanzstichtag in einem hohen Maß auf Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes beruht.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Bei unserer Prüfung haben wir die Bewertung der Verpflichtung geprüft. Hierbei haben wir uns entsprechende Nachweise vom Vorstand zum Umsetzungsstand der Maßnahmen im Rahmen des Restrukturierungsprogramms Zeus vorlegen lassen und diese nachvollzogen und gewürdigt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes vom Vorstand erstellten Verfahrensbeschreibungen haben wir hinsichtlich der Geeignetheit der verwendeten Methode sowie der Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung geprüft. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die der Wertermittlung zugrundeliegenden Ausgangsdaten, Parameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Rückstellungen angewandte Methode und die zugrunde gelegten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Die Parameter und Annahmen konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang (Abschnitt 6.) sowie die Darstellungen des Vorstands im Konzernlagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage“ sowie Abschnitt G. „Prognosebericht - Ertragslage“).

3. Behandlung der Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Die Sparkasse hat ihren Arbeitnehmern tarifrechtlich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt und bedient sich zu deren Durchführung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK). Nach der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 30) handelt es sich aufgrund der neben der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen bestehenden gesetzlichen Subsidiärhaftung im Falle einer Nichterfüllung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB.

Die Sparkasse und der Konzern haben bis zum Konzernabschluss 2017 das gesetzliche Wahlrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 2) zur Bildung einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen im Umfang von 15,2 Mio. EUR genutzt. Im Konzernabschluss 2018 wurde das Ansatzwahlrecht rückwirkend neu ausgeübt und die in früheren Jahren freiwillig gebildete Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen nicht fortgeführt.

Die Änderung erfolgte unter Hinzuziehung der Regelungen des IDW Prüfungsstandards HFA 6 zur Änderung fehlerfreier Konzernabschlüsse aus gewichtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen. Da die Änderung in laufender Rechnung keine bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigt und der Informationsgewinn aus einer Reihe geänderter Konzernabschlüsse für den Abschlussadressaten als gering eingestuft wird, weil der Auflösungsbetrag der Rückstellung in der Gesamtzuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB enthalten ist, hat der Vorstand der Sparkasse und des Konzerns die Änderung erfolgswirksam im Konzernabschluss 2018 durchgeführt.

Die sachgerechte Behandlung der Neuausübung des Ansatzwahlrechts für die bisher gebildete Rückstellung ist aufgrund der Komplexität der handelsrechtlichen Fragestellung und mit Blick auf die Darstellung der Vermögenslage und des Konzernergebnisses von hoher Bedeutung für

die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses. Vor diesem Hintergrund erforderte der Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung eine besondere Befassung.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir uns mit den der Bilanzierungsentscheidung des Vorstands zugrundeliegenden Erwägungen und handelsrechtlichen Einschätzungen auseinandergesetzt.

Wir haben diese nachvollzogen und daraufhin bewertet, ob sie auf Basis der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften (insbesondere auch des IDW Rechnungslegungsstandards HFA 6) geeignet sind, die Zulässigkeit der Bilanzierungsentscheidung und den Durchführungsweg zu begründen. Dabei haben wir insbesondere die Einschätzung der Risiken aus den mittelbaren Pensionsverpflichtungen, die Aktualität der verwendeten Informationen sowie die sachliche Eignung und Nachvollziehbarkeit der für die Bilanzierungsentscheidung angeführten gewichtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe beurteilt.

Soweit in die Erwägungen des Vorstands die Arbeit von Sachverständigen eingeflossen ist, haben wir deren Tätigkeit gemäß IDW Prüfungsstandard 300 in unsere Beurteilung einbezogen.

Hinsichtlich des Durchführungsweges der Änderung haben wir unsererseits externen fachlichen Rat (Konsultation) eingeholt. Bei unserer Beurteilung dieses Aspektes haben wir auf die Ergebnisse der Konsultation zurückgegriffen und diese berücksichtigt.

Die vom Vorstand getroffene Bilanzierungsentscheidung ist hinreichend dokumentiert und auf Basis der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar begründet.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen enthalten die Angaben im Konzernanhang zu den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2), der Konzernbilanz (Abschnitt 3) und zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 5) sowie der Konzernlagebericht (Abschnitt C. „Darstellung Analyse der Lage – Ertragslage“).

C. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

D. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen. Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

E. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG

F. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 21. Mai 2019

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

gez. Stöcker
Verbandsprüferin